



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



KÜNSTLER- SOZIAL- VERSICHERUNG





DIE KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG

Absicherung für Künstler und Publizisten

Die Künstlersozialversicherung leistet einen unverzichtbaren und erfolgreichen Beitrag zur sozialen Sicherung in einem Bereich, der von der klassischen Sozialversicherung nicht erfasst wird. Aber auch ein bewährtes System braucht rechtzeitige Erneuerung, um leistungsfähig zu bleiben. Es braucht Sicherheit durch Wandel. Mit der Dritten Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes stabilisieren wir die finanzielle Basis und verbessern die Beitragsgerechtigkeit. Wenn alle Beteiligten die Künstlersozialversicherung auch in Zukunft unterstützen, kann ihre Erfolgsgeschichte für den Kultur- und Medienstandort Deutschland fortgeschrieben werden. Eine stabile und zukunftsfähige Künstlersozialversicherung sorgt dafür, dass sich künstlerische Kreativität und Ideenreichtum entfalten können. Dies ist die Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg der Verwertung.

Das System der Künstlersozialversicherung kann nur funktionieren, wenn alle mitmachen und ihren Teil leisten. Das betrifft die bessere Erfassung und Überprüfung der Abgabepflicht. Diese Aufgabe wird zukünftig vor allem von der Deutschen Rentenversicherung wahrgenommen. Die Künstlersozialkasse behält ihre Funktion als Einzugsstelle und betreut die Versicherten.

Für eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit besteht dann Versicherungsschutz, wenn sie auf Dauer angelegt, erwerbsmäßig und nicht nur geringfügig ist. Auch die Angaben der Versicherten zum Arbeitseinkommen müssen deswegen systematisch überprüft werden. Stichprobenartig werden künftig jedes Jahr einige Versicherte ausgewählt, die einen Fragebogen zu den tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre ausfüllen und die Angaben belegen müssen.

Diese Broschüre beantwortet häufig gestellte Fragen der Versicherten und der Verwerter, informiert über die aktuellen Daten und enthält die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Für weiterführende Fragen werden die Ansprechpartner benannt.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Müntefering, Bundesminister für Arbeit und Soziales



INHALT

Vorwort	
Die Künstlersozialversicherung im Überblick	
Was ändert sich durch die Reform 2007?	
Fragen und Antworten für Versicherte	
Fragen rund um die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht	
Fragen rund um den Versicherungsschutz in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung	
Fragen rund um das Einkommen, die Berechnung der Beiträge und die Beitragszahlungen	
Informationen rund um die zusätzliche Altersvorsorge	
Fragen und Antworten für Verwerter	
Fragen rund um die Künstlersozialabgabe	
Fragen rund um die Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung	
Zahlen und Fakten zur Künstlersozialversicherung	
Gesetze zur Künstlersozialversicherung	
Auskünfte und Anschriften	
Impressum	



DIE KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG IM ÜBERBLICK

Warum Künstlersozialversicherung?

Selbständige Künstler und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die der von Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Deshalb sind selbständige Künstler und Publizisten seit dem 1. Januar 1983 aufgrund des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung einbezogen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist der Versicherungsschutz um die soziale Pflegeversicherung erweitert worden.

Die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge ist derjenigen der Arbeitnehmer nachgebildet. Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte selbständige Künstler und Publizisten haben wie Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Beiträge der Versicherten

Die Höhe der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem jeweils für ein Jahr im Voraus vom Versicherten geschätzten Arbeitseinkommen aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragsätzen. Das Einkommen wird, wie in der sonstigen Sozialversicherung auch, nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen. Die Grenze beträgt im Jahr 2007 in der Kranken- und Pflegeversicherung jährlich 42.750 Euro und in der Rentenversicherung jährlich 63.000 Euro (neue Bundesländer: 54.600 Euro). Die Künstlersozialkasse stellt die monatlichen Beiträge fest, zieht vom Versicherten die Hälfte als dessen Beitragsanteile ein und entrichtet diese gemeinsam mit der durch die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuss finanzierten zweiten Beitragshälfte an die Deutsche Rentenversicherung sowie die Kranken- und Pflegekasse des Versicherten.



Die Künstlersozialabgabe der Verwerter

Die Künstlersozialabgabe stellt den „Arbeitgeberanteil“ dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Hersteller von CDs oder DVDs, Rundfunkanstalten usw.). Aufträge im Rahmen der Werbung oder des Produktdesign sind ebenso abgabepflichtig wie Aufträge so genannter untypischer Verwerter. Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare. Unerheblich ist, ob der Künstler oder Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Seit dem 1. Januar 2000 gilt ein einheitlicher Abgabesatz. Er ist an die Stelle der früheren Abgabesätze für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst getreten und berücksichtigt, dass die einzelnen Bereiche aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre nicht mehr eindeutig voneinander abgegrenzt werden können.

Der einheitliche Abgabesatz wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt und per Verordnung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt. Im Jahre 2007 beträgt er 5,1 Prozent.

Der Bundeszuschuss

Die Mittel für die zweite Beitragshälfte werden nur zu ca. 30 Prozent durch die Künstlersozialabgabe aufgebracht. Die restlichen 20 Prozent werden durch einen Zuschuss des Bundes gedeckt. Dieser Zuschuss trägt vor allem dem Umstand Rechnung, dass die versicherten Künstler und Publizisten ihre Honorare nicht ausschließlich von abgabepflichtigen Unternehmern (Fremdvermarktung), sondern auch von Endabnehmern erhalten (z. B. private Kunstsammler, Gagen für Auftritte bei Vereinsfeiern oder privaten Festen). Diese Endabnehmer sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden.

Die Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse steht den selbständigen Künstlern und Publizisten als zuständige Stelle und als Ansprechpartner in allen Fragen rund um die Versicherung in der Künstlersozialversicherung zur Verfügung. Sie prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vorliegen. Elementarer Bestandteil dieser Prüfung ist die Auswertung von Tätigkeitsnachweisen, mit denen ein selbständiger Künstler bzw. Publizist seine Zugehörigkeit zu dem versiche-



rungspflichtigen Personenkreis nachweist. Darüber hinaus fungiert die Künstlersozialkasse als „Einzugsstelle“ für die Beitragsanteile der Versicherten. Sie errechnet die Höhe der Beitragsforderung, erteilt den Versicherten hierüber eine spezifizierte Aufstellung und überwacht die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Versicherten.

Eine ähnliche Stellung hat die Künstlersozialkasse gegenüber den Verwertern künstlerischer und publizistischer Leistungen, von denen sie die Künstlersozialabgabe erhebt und den Einzug überwacht. Sobald der Versicherte seinen Beitragsanteil gezahlt hat, fügt die Künstlersozialkasse den „zweiten Beitragsanteil“ aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss hinzu und führt die Gesamtbeiträge an die Kranken-/Pflegekasse und an die Rentenversicherungsträger ab.

Die Künstlersozialkasse ist kein eigenständiger Versicherungsträger und erbringt damit auch keine Leistungen. Im Versicherungsfall beziehen die Versicherten ihre Leistungen direkt von der Deutschen Rentenversicherung und von der Krankenkasse, bei der sie versichert sind. Die Künstlersozialkasse ist der Unfallkasse des Bundes in Wilhelmshaven angegliedert.

Der Beirat der Künstlersozialkasse

Ein Beirat von sachverständigen Persönlichkeiten der Verbände der Versicherten und der Verwerter berät die Künstlersozialkasse bei ihren Aufgaben, z. B. bei der sachgerechten Abgrenzung der Berufsgruppen hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Aus seiner Mitte werden die Widerspruchsausschüsse gebildet, die sachkundig über Widersprüche gegen Bescheide der Künstlersozialkasse entscheiden. Der Beirat hat eine eigene organisatorische Spitze mit (alternierendem) Vorsitzenden und Stellvertreter, die jeweils für eine vierjährige Amtszeit gewählt werden.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Künstlersozialkasse ist Ansprechpartnerin für alle mit der Künstlersozialversicherung zusammenhängenden Fragen und berät Künstler und Publizisten sowie Verwerter.

Sie stellt die Zugehörigkeit zur Künstlersozialversicherung fest und wickelt die Finanzierung ab. Sie stellt u. a. die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit sowie die Abgabepflicht fest, zieht die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuss ein und entrichtet die Beiträge an die Versicherungsträger.

Fragen zur Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung beantwortet der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Anschriften und weiterführende Hinweise befinden sich am Ende der Broschüre.





WAS ÄNDERT SICH DURCH DIE REFORM 2007?

Intensivere Überprüfung der Versicherten

Die Prüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie im Hinblick auf korrekte Angaben zum voraussichtlichen Einkommen wird intensiviert und durch die Befragung einer wechselnden Stichprobe der Versicherten ergänzt. Von der Stichprobe werden jährlich mindestens 5 Prozent aller bei der Künstlersozialkasse Versicherten erfasst. Geprüft wird, ob angemessene Einkommensmeldungen abgegeben und das Mindestarbeitseinkommen in Höhe von 3.900 Euro jährlich erreicht wurde. Dabei werden die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre sowie mögliche Einkünfte aus nicht-künstlerischer bzw. nicht-publizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben. Verweigert ein Versicherter seine Mitwirkung an der Befragung oder wird durch die Prüfung ein Missbrauch festgestellt, kann dies nach einem Anhörungsverfahren zum Ausschluss aus der Künstlersozialversicherung oder zu einer Beitragsanpassung für die Zukunft führen. Denn nur eine auf Dauer angelegte, erwerbsmäßige und nicht nur geringfügige künstlerische oder publizistische Tätigkeit rechtfertigt den Versicherungsschutz.

Bisher hat die Künstlersozialkasse eine Überprüfung der Versicherten oftmals nur beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für unrichtige Angaben oder bei ausbleibenden Meldungen durch die Versicherten vorgenommen. Die Meldung des voraussichtlichen Einkommens als Berechnungsgrundlage beruht jedoch auf möglichst objektiven Schätzungen der Versicherten. Zur Abrundung dieses Verfahrens ist eine Rückkopplung mit den tatsächlichen Einkommensverhältnissen notwendig. Zugleich erfolgt die Prüfung auch im Interesse der solidarisch finanzierten Sozialversicherung, der abgabepflichtigen Verwerter und nicht zuletzt der Versicherten selbst, die eine einkommensgerechte Beteiligung aller am Beitragsaufkommen der Sozialversicherung erwarten können.

Das neue Verfahren bedeutet nicht, dass die Künstlersozialkasse davon ausgeht, dass die Versicherten vorsätzlich unrichtige Angaben machen. Wegen der häufig schwankenden Einkommen der selbständigen Künstler und Publizisten sind Abweichungen zwischen dem voraussichtlichen und dem tatsächlichen Einkommen innerhalb eines gewissen Rahmens plausibel und führen nicht zu Beitragsänderungen. Die weit überwiegende Mehrheit der

Versicherten gibt nach den Erfahrungen der Künstlersozialkasse korrekte Schätzungen ab.



Prüfung der Arbeitgeber durch die Deutsche Rentenversicherung

Aufgrund stark steigender Versichertenzahlen hat sich der Finanzbedarf der Künstlersozialkasse in den letzten Jahren wesentlich erhöht. Dieser Mehrbedarf konnte bislang nicht in gleichem Maße durch Erfassung und Heranziehung abgabepflichtiger Unternehmer gedeckt werden, da eine erhebliche Zahl dieser Unternehmer den gesetzlichen Melde- und Abgabepflichten nicht nachkommt.

Zur vollständigen Erfassung der Abgabepflichtigen erhalten die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung die Aufgabe, die Arbeitgeber auf ihre Künstlersozialabgabepflicht hin zu überprüfen. Die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung nehmen die Arbeitgeberprüfung bereits für die Träger der Rentenversicherung, die Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit vor. Mit der neuen Aufgabe, auch die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu überprüfen, wird die Verwaltungseffizienz verbessert und ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet, weil künftig beide Prüfungen der Arbeitgeber zusammengefasst durchgeführt werden. Fragen rund um die Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung beantwortet der gleichnamige Abschnitt dieser Broschüre.

Rückforderung zuviel gezahlter Beitragszuschüsse

Selbständige Künstler und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, erhalten von der Künstlersozialkasse einen Beitragszuschuss zu ihrer freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Bei Zuschussberechtigten, die nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz gesetzlich rentenversichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen maßgebend. Hier genügt nicht – wie bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge – die Schätzung des Versicherten.

Künftig können zu hoch gezahlte Zuschüsse bereits dann zurückgefordert werden, wenn für die Berechnung des Zuschusses in wesentlicher Beziehung unrichtige Angaben gemacht wurden, z. B. wenn die Schätzung des voraussichtlichen Jahreseinkommens zu hoch angesetzt wurde. Ein Verschulden des Versicherten an den unrichtigen Angaben muss nicht mehr nachgewiesen werden, wovon letztlich die Solidargemeinschaft profitiert.



Änderungen der Bußgeldregelungen für Verwerter

Die Bestimmungen über Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz werden für abgabepflichtige Verwerter den Bestimmungen für die allgemeine Sozialversicherung angepasst. Die Änderung dient der Gleichbehandlung und der Unterstützung der Prüfung. Die Abgabepflichtigen werden damit nachdrücklicher zur Erfüllung der Melde- und Mitwirkungsverpflichtungen angehalten.

Künftig können abgabepflichtige Verwerter, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro sanktioniert werden. Der Bußgeldrahmen für das Nichtführen von Aufzeichnungen beträgt 50.000 Euro, für Verstöße gegen Auskunfts- und Vorlagepflichten ist eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro fällig.

Für die Verstöße der Versicherten gegen ihre Auskunfts- und Meldepflichten gilt weiterhin der bestehende Bußgeldrahmen von bis zu 5.000 Euro.



FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR VERSICHERTE

FRAGEN RUND UM DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNGSPFLICHT

Was ist Voraussetzung für die Versicherungspflicht?

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass ein selbständiger Künstler oder Publizist eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit auf Dauer erwerbsmäßig ausübt. Das bedeutet, dass er mit dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt verdient und diese Tätigkeit nicht nur vorübergehend (z. B. als Urlaubsvertretung) ausübt.

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Versicherungspflichtig sind die erwerbsmäßig tätigen Künstler und Publizisten, also nicht Freizeit- oder Hobbykünstler. Für den Versicherungsschutz muss ein bestimmtes jährliches Mindesteinkommen erzielt werden (3.900 Euro). Für die Beitragsbemessung wird wegen möglicher Einkommensschwankungen während eines Jahres nicht auf das Monats-, sondern auf das voraussichtliche Jahreseinkommen abgestellt. Künstler und Publizisten, die mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen oder die bereits auf andere Weise sozial abgesichert sind, werden nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert.

Wer bei erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit bereits die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat, unterliegt nicht der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Die spätberufenen Künstler sind zum Schutz der Solidargemeinschaft nicht in den Kreis der Schutzbedürftigen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz aufgenommen.

Bin ich Künstler oder Publizist im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes?

Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist,



wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Eine gesetzliche Definition gibt es nicht, weil der Begriff des Künstlers oder Publizisten sich nicht absolut festlegen lässt und diese Berufsfelder ständigen Veränderungen unterliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist in Zweifelsfällen, z.B. für die Abgrenzung zwischen Kunst und Handwerk, darauf abzustellen, wer in den einschlägigen fachkundigen Kreisen als Künstler anerkannt und behandelt wird. Diese Anerkennung zeigt sich etwa in der Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden oder in der Teilnahme an Ausstellungen.

Auf den künstlerischen bzw. publizistischen Wert der Tätigkeit kommt es nicht an. Die Abgrenzung zu Berufen, die Elemente eigenschöpferischer Gestaltung aufweisen, dadurch aber noch nicht zu einem künstlerischen Beruf werden (z. B. im Bereich des Handwerks, Kunsthandwerks oder der Unterhaltung), kann im Einzelfall schwierig sein. Die Künstlersozialkasse prüft jeden Einzelfall gewissenhaft. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Bescheid der Künstlersozialkasse im Widerspruchsverfahren von einem fachkundigen Gremium entschieden werden. Diesem Gremium gehören Vertreter der Verbände der Künstler und Publizisten aus dem Beirat der Künstlersozialkasse an.

Der folgende Katalog gibt eine Übersicht über einige künstlerische und publizistische Tätigkeiten, die vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfasst werden. Er ist aufgrund der Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer Berufstätigkeit aber nicht als abschließend zu betrachten und laufenden Veränderungen unterworfen.

Künstlerkatalog

A

Akrobat
Aktionskünstler *)
Alleinunterhalter
Arrangeur (Musikbearbeiter)
Artdirektor
Artist **)
Ausbilder für künstl./publiz. Tätigkeiten
Autor

B

Ballettlehrer
Ballettmeister
Ballett-Tänzer **)
Bildberichterstatter
Bildhauer
Bildjournalist
Bildregisseur
Bühnenbildner **)
Bühneneurythmist
Bühnenmaler
Büttenredner

C

Choreograph
Chorleiter
Clown
Colorist (Trickfilm) *)
Comiczeichner
Cutter

D

Designer
Dichter
Dirigent
Discjockey *)
Dompteur
Dramaturg
Drehbuchautor

E

Eiskunstläufer (Showbereich)
Entertainer
Experimenteller Künstler

F

Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung *)
Figurenspieler (Puppen-, Marionetten-, etc.)
Filmbildner
Filmemacher
Film- und Videoeditor **)
Foto-Designer
Fotograf (künstlerischer)

G

Geräuschemacher
Grafik-Designer (einschl. Multimedia-Designer)
Grafiker

I

Illustrator
Industrie-Designer
Instrumentalsolist

J

Journalist

K

Kabarettist
Kameramann **)
Kapellmeister
Karikaturist
Komiker
Komponist
Korrespondent
Kostümbildner **)
Kritiker

L

Layouter
Lehrer für künstl./publiz. Tätigkeiten

Lektor
Librettist
Liedermacher

M

Maler
Marionettenspieler
Maskenbildner **)
Mode-Designer
Moderator
Multimedia-Designer (Grafik-Designer)
Musikbearbeiter
Musiker
Musiklehrer

O

Objektemacher

P

Pantomime
Performancekünstler *)
Plastiker
Pressefotograf
PR-Fachmann *)
Publizist
Puppenspieler

Q

Quizmaster

R

Redakteur **)
Regisseur
Reporter
Rezitator

S

Sänger
Schauspieler **)
Schriftsteller

Showmaster
Sprecher **)
Sprecherzieher (von Schauspielern, Sängern etc.)
Standfotograf (z. B. im Bereich Theater, Film und Fernsehen)
Stylist
Synchronsprecher

T

Tänzer *)
Tanzpädagog*in *)
Technischer Redakteur *)
Textdichter
Texter
Textildesigner
Theaterpädagog*in
Tonmeister *)
Travestiedarsteller (Showbereich)
Trickzeichner

U

Übersetzer / Bearbeiter *)
Unterhaltungskünstler

V

Videokünstler
Visagist

W

Web-Designer
Werbefotograf
Werbeprediger
Wissenschaftlicher Autor

Z

Zauberer
Zeichner

*) Wegen Besonderheiten bei der Beurteilung der Künstlereigenschaft bitte bei der Künstlersozialkasse schriftlich anfragen und eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung beifügen.

**) Sofern nicht abhängig beschäftigt; Sozialversicherungsnachweise sind erforderlich!



Bin ich Selbständiger oder Arbeitnehmer?

Nur selbständige Künstler und Publizisten sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert. Für Arbeitnehmer besteht die allgemeine Sozialversicherungspflicht mit hälftiger Beitragszahlung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Oft ist es nicht einfach zu entscheiden, ob jemand selbständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Stets kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Anhaltspunkte für eine selbständige Tätigkeit sind:

- ➔ keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit und Ort der Arbeitsleistung,
- ➔ eine eigene Betriebsstätte,
- ➔ keine Eingliederung in einen fremden Betrieb,
- ➔ Tragung eines Unternehmerrisikos.

Für die Bereiche Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktion haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen Abgrenzungskatalog erarbeitet, nach dem in der Regel verfahren wird (siehe Informationsschrift Nr. 9 zur Künstlersozialabgabe unter www.kuenstlersozialkasse.de).

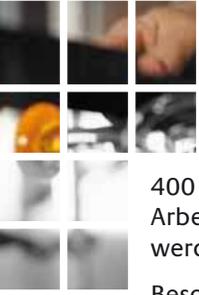
Wichtig: Die Rechtsfigur des „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“, der seine Beiträge allein aufbringen muss, spielt für den besonders geregelten Bereich der Künstlersozialversicherung keine Rolle.

Die Künstlersozialkasse nimmt die Abgrenzung unter Berücksichtigung der berufsgruppenspezifischen Besonderheiten vor und klärt im Einzelfall die Zuordnung, u. a. mit Hilfe eines Fragebogens.



Kann ich einen eigenen Betrieb haben?

Selbständige Künstler und Publizisten können auch einen eigenen Betrieb (z. B. eine Firma oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) führen, ohne auf den Schutz der Künstlersozialversicherung verzichten zu müssen. Allerdings dürfen sie nicht mehr als einen Arbeitnehmer haben, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig (bis zu



400 Euro monatlich). Andernfalls wachsen sie so sehr in die Position eines Arbeitgebers hinein, dass sie nicht mehr als schutzbedürftig angesehen werden können.

Besonderheiten können gelten, wenn sich Künstler oder Publizisten zur Erbringung künstlerischer oder publizistischer Leistungen zusammengeschlossen haben (Beispiel: Grafik-Designer in einer Werbeagentur). Die Versicherung setzt die Selbständigkeit der Tätigkeit voraus, die möglicherweise nicht oder nicht bei allen Beteiligten gegeben ist. Im Einzelfall berät auch in diesen Fragen die Künstlersozialkasse.

Kann ich mich auch als Student bei der Künstlersozialkasse versichern?

Die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz setzt die Ausübung einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Erwerbstätigkeit voraus. Eine Studentenversicherung gibt es nicht. Sofern die Tätigkeit bereits neben dem Studium erfolgt, oder während des Studiums aufgenommen wird, kann bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen eine Versicherungspflicht eintreten. Die Künstlersozialkasse prüft im konkreten Einzelfall den Einfluss des Studiums auf die Versicherungspflicht als Künstler oder Publizist.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt grundsätzlich mit der Meldung des Künstlers oder Publizisten bei der Künstlersozialkasse. Die Künstlersozialkasse prüft anhand eines ausgefüllten Fragebogens und der beigefügten Nachweise (z. B. Zeugnisse über Ausbildung und Prüfungen, Veröffentlichungen, Rezensionen, Ausstellungskataloge, Vertragsunterlagen über Engagements, Bescheinigungen über künstlerische Tätigkeit, Preise oder Stipendien, Mitgliedsbescheinigungen von Berufsverbänden) die Künstler- bzw. Publizisteneigenschaft sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht.



Was ist, wenn ich nur nebenher etwas als selbständiger Künstler/Publizist hinzuverdiene?

Wird die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur neben einer hauptberuflichen Beschäftigung als Arbeitnehmer oder einer anderen selbständigen Tätigkeit ausgeübt, so gilt:

- in der Kranken- und Pflegeversicherung besteht keine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, wenn aufgrund der Arbeitnehmertätigkeit Versicherungspflicht besteht;
- in der Rentenversicherung besteht in der Regel Versicherungspflicht, solange das aus der Beschäftigung als Arbeitnehmer oder aus der anderen selbständigen Tätigkeit erzielte Bruttoarbeitsentgelt bzw. Arbeits-einkommen (Gewinn) die Hälfte der geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung unterschreitet (die Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2007: 63.000 Euro (West), 54.600 Euro (Ost));
- Beamte und andere von der Versicherungspflicht befreite Personen werden nicht in der Künstlersozialversicherung versichert.



Was ist, wenn ich nebenher etwas als Arbeitnehmer hinzuverdiene?

Wird neben einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit noch eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt, richtet sich der Krankenversicherungsschutz nach der Tätigkeit, die von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung her als der Hauptberuf anzusehen ist. Für eine Versicherung in der Künstlersozialversicherung muss deshalb die künstlerische oder publizistische Tätigkeit den Hauptberuf darstellen. Eine Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist in der Rentenversicherung erst bei einem überdurchschnittlichen Einkommen aus der unselbständigen Beschäftigung (mindestens 31.500 Euro/West bzw. 27.300 Euro/Ost) nicht mehr möglich.



Was ist, wenn ich nebenher etwas aus nicht künstlerischer bzw. nicht publizistischer selbständiger Tätigkeit hinzuverdiene?

Bei Ausübung einer nicht künstlerischen bzw. nicht publizistischen selbständigen Nebentätigkeit, die mehr als geringfügig ist (d. h. durchschnittlich mehr als 400 Euro pro Monat einbringt), ist eine Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht möglich. Das gilt selbst dann, wenn die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit wirtschaftlich bedeutender ist als die nicht künstlerische bzw. nicht publizistische Tätigkeit. Es besteht dann also aufgrund der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit nur in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.



Was ist, wenn ich meine künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit vorübergehend aufgabe?

Wer zugunsten einer anderweitigen Berufsausübung die selbständige künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit vorübergehend aufgibt, ist nicht mehr nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig. Ein „Ruhe lassen“ der Versicherung ist nicht möglich. Bei anschließender Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit lebt die Versicherungspflicht wieder auf, sofern auch die übrigen Voraussetzungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erfüllt sind.



Meldung erforderlich!

Die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beginnt frühestens mit der erstmaligen Meldung bei der Künstlersozialkasse. Wer sich nicht oder zu spät meldet, kann die Vorteile der Künstlersozialversicherung nur noch für die Zukunft in Anspruch nehmen. Es werden allerdings für die Vergangenheit auch keine Beiträge eingezogen.

FRAGEN RUND UM DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ IN DER KRANKEN-, PFLEGE- UND RENTENVERSICHERUNG



Welchen Versicherungsschutz bietet die Künstlersozialversicherung?

Die Versicherten erhalten die vollen Leistungen der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Krankengeld und die Rentenhöhe orientieren sich dabei an dem gemeldeten Einkommen bzw. den entsprechend gezahlten Beiträgen.

Die Leistungen der Versicherungszweige – wie Krankengeld, Leistungen zur Rehabilitation oder Rente – müssen bei dem jeweiligen Versicherungsträger beantragt werden und werden auch von dort, nicht von der Künstlersozialkasse selbst, erbracht.

Ab wann erhalte ich Krankengeld?

Selbständige Künstler und Publizisten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten grundsätzlich mit dem Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld. Die Versicherten können jedoch gegenüber der Künstlersozialkasse erklären, dass das Krankengeld bereits zu einem früheren Zeitpunkt beginnen soll.

Der Beginn einer früheren Krankengeldzahlung wird durch die Satzung der jeweiligen Krankenkasse festgesetzt und ist spätestens der 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Für den vorzeitigen Beginn des Krankengeldbezuges zahlt der Versicherte allein einen Erhöhungsbetrag, den die Künstlersozialkasse an die Krankenkasse überweist.

Habe ich eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Krankenkassen?

Versicherte, die bisher nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, können wählen, ob sie bei der AOK des Wohn- oder Beschäftigungsortes, bei einer Ersatzkasse, Betriebs- und Innungskasse, der Knappschaft, ihrer früheren Kasse oder der ihres Ehegatten versichert sein möchten. Da es unterschiedliche Beiträge gibt, ist ein Vergleich der Pflichtbeitragssätze für Arbeitnehmer (nicht derjenigen für freiwillige Beiträge von Selbständigen) lohnend.



Wird meine Familie bei der Künstlersozialkasse mitversichert?

Bei einer Versicherung über die Künstlersozialkasse bestehen in der gesetzlichen Krankenversicherung dieselben Leistungsansprüche wie für einen Arbeitnehmer. Hierzu gehört, dass für den Ehepartner und die Kinder eine kostenlose Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bestehen kann. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Krankenkasse.



Welche Wahltarife gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung für versicherte Künstler und Publizisten?

Seit dem 1. April 2007 haben die Krankenkassen die Möglichkeit, allen gesetzlich Versicherten ein breites Spektrum an Wahltarifen anzubieten. Informationen hierzu hält die jeweilige Krankenkasse bereit. Zusätzliche Prämien für bestimmte Wahltarife zahlt der Versicherte ohne Beteiligung der Künstlersozialkasse unmittelbar an seine Krankenkasse.

Ab dem 1. Januar 2009 müssen die Krankenkassen den krankenversicherten Künstlern und Publizisten außerdem Wahltarife für das vorgezogene Krankengeld anbieten. Anders als bisher beim Erhöhungsbetrag für vorzeitiges Krankengeld wird der Prämienzuschlag dann nicht mehr an die Künstlersozialkasse, sondern unmittelbar an die jeweilige Krankenkasse gezahlt.



Kann ich mich auch privat krankenversichern?

Berufsanfänger und Höherverdienende haben die Möglichkeit, sich zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung von der gesetzlichen Krankenversicherung befreien zu lassen. Die Künstlersozialkasse gewährt dann einen Zuschuss. Nähere Einzelheiten dazu hält die Künstlersozialkasse bereit.

Wichtig: Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur zum Ende der Berufsanfängerzeit möglich.



In welchen Fällen zahlt die Künstlersozialkasse einen Beitragszuschuss?

Versicherte, die in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf Antrag befreit wurden, erhalten einen Zuschuss zu Ihren Aufwendungen für die private oder freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlichen Arbeitseinkommen und der Höhe der Prämie. Wurde das für die Berechnung des Zuschusses maßgebende Einkommen nicht zutreffend gemeldet, werden die zuviel gezahlten Zuschüsse zurückgefordert.

Was ändert sich durch die Gesundheitsreform für privat Krankenversicherte?

Ab dem 1. Januar 2009 müssen alle privaten Krankenversicherungen einen neuen Tarif, den so genannten Basistarif, anbieten. Der heutige Standardtarif in der privaten Krankenversicherung, der sich an Versicherte richtet, die einen vergleichsweise preiswerten Tarif benötigen, wird zum 1. Januar 2009 in den Basistarif überführt. Die Leistungen des Basistarifs werden in Art, Umfang und Höhe dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sein.

Die Prämie im Basistarif wird je nach Alter und Geschlecht unterschiedlich hoch sein. Allerdings werden keine individuellen Risikozuschläge erhoben. Der Beitrag für den Basistarif darf für Einzelpersonen den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, der derzeit rund 500 Euro im Monat beträgt.

Für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Einführung des Basistarifs am 1. Januar 2009 erhalten alle privat Krankenversicherten das Recht, in den Basistarif eines Unternehmens ihrer Wahl zu wechseln. Nach Ablauf der sechs Monate erhalten privat Krankenversicherte, deren Verträge bis zum 31. Dezember 2008 geschlossen wurden, die Möglichkeit, ab dem 55. Lebensjahr oder bei vorzeitigem Rentenbezug (zum Beispiel bei verminderter Erwerbsfähigkeit) in den Basistarif ihrer privaten Krankenversicherung unter Mitnahme der vollen Altersrückstellungen zu wechseln. Außerdem können privat Krankenversicherte, die in finanzielle Not geraten (Hilfebedürftigkeit im Sinne des Grundsicherungsrechts), in den Basistarif ihrer privaten Krankenversicherung unter Mitnahme der vollen Altersrückstellungen wechseln.

Weitere Informationen stehen unter www.die-gesundheitsreform.de bereit.



Was passiert mit meiner Krankenversicherung, wenn die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz endet?

Wer aus der Versicherungspflicht oder der beitragsfreien Mitversicherung (Familienversicherung) im Rahmen der Künstlersozialversicherung ausscheidet, kann sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichern, wenn er unmittelbar vorher ununterbrochen mindestens zwölf Monate oder in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden insgesamt mindestens 24 Monate (Vorversicherungszeiten) versichert war. Der Beitritt als freiwilliges Mitglied ist der gesetzlichen Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

Werden die Vorversicherungszeiten nicht erfüllt und besteht auch kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung für den Krankheitsfall, besteht seit dem 1. April 2007 für alle Bürger, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, eine nachrangige Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Pflichtmitgliedschaft und die damit verbundene Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall. Die Versicherungspflicht entsteht bei der ehemaligen gesetzlichen Krankenkasse oder deren Rechtsnachfolger, die auch die Versicherungspflicht feststellen.

Wer zuletzt privat krankenversichert war, für den ist die private Krankenversicherung weiter zuständig. Personen, die dem System der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind, können sich seit dem 1. Juli 2007 in einem modifizierten Standardtarif eines von ihnen gewählten privaten Krankenversicherungsunternehmens versichern. Ab dem 1. Januar 2009 besteht dann eine Pflicht zum Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Dies kann im Basistarif sein, den dann alle privaten Versicherungen anbieten müssen, oder in einem anderen Krankheitskostentarif. Eine Versicherung im Basistarif darf von den privaten Krankenversicherungsunternehmen für Nichtversicherte nicht abgelehnt werden. Wird der Versicherte hilfebedürftig, weil er seinen individuellen Beitrag entrichten muss, reduziert sich der Beitrag um die Hälfte. Und wer auch durch den ermäßigten Beitrag finanziell überfordert ist, erhält – wie in der gesetzlichen Krankenversicherung – einen Zuschuss vom Jobcenter oder Sozialamt. Der Leistungsumfang im Basistarif ist mit dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar und beinhaltet eine Sicherstellung der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung.



Muss ich mich rentenversichern oder kann ich mich davon befreien lassen?

Die Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist eine Pflichtversicherung, eine Befreiung ist nicht möglich.

Wie ist der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner geregelt?

Selbständige Künstler und Publizisten, die bereits vor In-Kraft-Treten des Künstlersozialversicherungsgesetzes (1983) ihre Tätigkeit aufgenommen haben, werden in der Krankenversicherung der Rentner versichert, wenn sie während neun Zehnteln des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Rentenanspruchstellung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert waren. Vielen älteren Künstlern und Publizisten bleibt so auch nach der altersbedingten Aufgabe ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit der günstige Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Wird meine spätere Rente ausreichen?

Die erworbenen Rentenansprüche richten sich in erster Linie nach den gezahlten Beiträgen. Gegenwärtig erbringen 12 Monate an geleisteten Beiträgen nach dem Durchschnittsverdienst (vorläufiger Wert für 2007: 29.488 Euro) eine monatliche Rente von einem Entgeltpunkt oder rd. 26,27 Euro in den alten und rd. 23,09 Euro in den neuen Ländern.

Wichtig: Die gemeldeten Durchschnittsverdienste der Künstler und Publizisten liegen bei weniger als der Hälfte des Durchschnittsverdienstes, so dass sich für viele von ihnen die finanziellen Schwierigkeiten im Alter fortsetzen könnten, wenn keine zusätzliche Vorsorge getroffen wird. Gerade für selbständige Künstler und Publizisten bietet sich der Abschluss eines Riester-Vertrages an. Hinweise über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der staatlich geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente) werden ab Seite 34 gegeben. Die Basis- bzw. Rürup-Rente ist eine weitere Möglichkeit, staatlich gefördert für das Alter vorzusorgen.



Was tun, wenn die Rente nicht reicht?

Die bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung im Alter ist eine wichtige Hilfe für alle selbständigen Künstler und Publizisten, die keine ausreichende Vorsorge treffen konnten. Diese eigenständige Grundsicherung ist in ihren Leistungen ähnlich ausgestattet wie die Sozialhilfe, es findet jedoch kein Rückgriff auf Kinder statt, wenn – was vermutet wird – ihr Einkommen unter 100.000 Euro jährlich liegt. Unter anderem gilt die Besonderheit, dass im Gegensatz zur Sozialhilfe nicht vermutet wird, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige zum Lebensunterhalt beitragen. Die Ansprüche können zudem beim Rentenversicherungsträger geltend gemacht werden, der auch informiert und berät und die Anträge an die zuständigen Städte und Kreise weiterleitet.

FRAGEN RUND UM DAS EINKOMMEN, DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND DIE BEITRAGSAZHLUNG



Muss ich ein bestimmtes Einkommen haben?

Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist, dass das Arbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit eine gewisse Mindestgrenze überschreitet. Diese beträgt seit dem Jahr 2002 einheitlich für die alten und neuen Bundesländer 3.900 Euro im Kalenderjahr. Eine Ausnahme hiervon gibt es aber für Berufsanfänger (dazu unten).



Was ist, wenn mein Einkommen schwankt?

Die Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro im Kalenderjahr kann innerhalb von sechs Kalenderjahren bis zu zweimal unterschritten werden, ohne dass der Versicherungsschutz entfällt. Damit wird der besonderen Situation der selbständigen Künstler und Publizisten und ihren oft schwankenden Einkommen Rechnung getragen.



Welche Erleichterungen gibt es für Berufsanfänger?

Berufsanfänger haben im künstlerischen und publizistischen Bereich oft eine schwierige Anlaufphase zu überwinden und sind deshalb besonders schutzbedürftig. Das Künstlersozialversicherungsgesetz sieht daher von der Voraussetzung des erforderlichen Mindesteinkommens von mehr als 3.900 Euro eine Ausnahme vor. In den ersten drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit gibt es den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auch dann, wenn das Arbeitseinkommen die Mindestgrenze nicht erreicht.

Der Beitragsanteil der Künstler oder Publizisten berechnet sich dann mindestens aus folgenden Beitragsbemessungsgrundlagen: in der Rentenversicherung der halbe Beitragssatz von einheitlich 3.900 Euro jährlich, in



der Kranken- und Pflegeversicherung der halbe Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse von 4.900 Euro (2007).

Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Die Dreijahresfrist verlängert sich um Zeiten, in denen eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht bestanden hat, z. B. weil die selbständige Tätigkeit wegen Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienst oder einer zwischenzeitlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht ausgeübt wurde.



Wie hoch sind die Beiträge zur Künstlersozialversicherung?

Die Höhe der Beiträge hängt vom Arbeitseinkommen ab. Grundlage für die Beitragsberechnung ist das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen. **Dieses Jahreseinkommen schätzt der Künstler oder Publizist jährlich im Voraus.** Dabei kommt es auf den aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit voraussichtlich erzielten Gewinn an. Von den Honoraren und Vergütungen und sonstigen Einnahmen sind daher die voraussichtlichen Betriebsausgaben (z. B. Miete, Arbeitsmaterialien, Löhne, „Werbungskosten“, Abschreibungen) abzuziehen.

Die Beiträge errechnen sich aus diesem Arbeitseinkommen und aus den halben Beitragssätzen der verschiedenen Versicherungszweige. In der Krankenversicherung kommt seit dem 1. Juli 2005 ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 0,9 Prozentpunkten hinzu, der von den Mitgliedern allein zu tragen ist. In der Pflegeversicherung zahlen kinderlose Versicherte einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent. Die Beiträge sind monatlich zu zahlen. Nachfolgende Beispiele gehen von den Beitragssätzen im Jahr 2007 aus.

Beispiel: Ist ein Jahresarbeitseinkommen von 12.000 Euro zu erwarten, sind für die **Rentenversicherung** bei einem Beitragssatz von 19,9 % (hiervon hat der Versicherte die Hälfte zu tragen, also 9,95 %) monatlich 99,50 Euro zu zahlen:

$$\frac{12.000 \text{ Euro} \times 9,95 \%}{12 \text{ Monate}} = 99,50 \text{ Euro monatlich}$$



Beträgt der Beitragssatz der vom Mitglied gewählten Krankenkasse beispielsweise 13,3 % (der Versicherte trägt hiervon die Hälfte (6,65 %) und zusätzlich den Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 Prozentpunkten), liegt der monatliche **Krankenversicherungsbeitrag** bei 75,50 Euro:

$$\frac{12.000 \text{ Euro} \times (6,65 \% + 0,9 \%)}{12 \text{ Monate}} = 75,50 \text{ Euro monatlich}$$

In der **Pflegeversicherung** beträgt der Beitragssatz 1,7 % (2007; Versichertenanteil 0,85 %). Bei einem Jahreseinkommen von 12.000 Euro hat der Versicherte 8,50 Euro monatlich zu zahlen:

$$\frac{12.000 \text{ Euro} \times 0,85 \%}{12 \text{ Monate}} = 8,50 \text{ Euro monatlich}$$

Hinzu kommt für kinderlose Versicherte ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 %. Für kinderlose Versicherte beträgt der Pflegeversicherungsbeitrag in diesem Beispiel also insgesamt 11,00 Euro monatlich

$$\frac{12.000 \text{ Euro} \times 1,1 \%}{12 \text{ Monate}} = 11,00 \text{ Euro monatlich}$$

Muss ich auch bei Bezug von Arbeitslosengeld Beiträge an die Künstlersozialkasse entrichten?

Bei bestehender Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem zeitgleichen Bezug von Arbeitslosengeld II werden seit dem 1. Januar 2007 nur noch Beiträge aus dem Einkommen aus der künstlerischen Tätigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Der Bezug von Arbeitslosengeld II ist insoweit versicherungsfrei. Aus dem Bezug von Arbeitslosengeld I werden aber weiterhin Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung über die Bundesagentur für Arbeit abgeführt.

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht bei Bezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II Versicherungspflicht, das heißt, dass die Beitragszahlung an die Krankenkasse durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt. In der Künstlersozialversicherung besteht bei Bezug dieser Leistungen Versicherungsfreiheit.



Gibt es eine Obergrenze für die Berechnung der Beiträge?

Wer ein sehr hohes Einkommen erzielt, braucht Beiträge nur bis zu einer Höchstgrenze zu entrichten. Diese so genannte Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2007 in der Rentenversicherung 63.000 Euro in den alten und 54.600 Euro in den neuen Bundesländern. Für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2007 einheitlich für die alten und neuen Bundesländer 42.750 Euro.



Wie wird das im Voraus geschätzte Einkommen überprüft?

Bestehen Zweifel an den Angaben des Versicherten, so kann die Künstlersozialkasse Einsicht in die Einkommensteuerbescheide und vorhandene Unterlagen über Vertragsbeziehungen und empfangene Entgelte verlangen. Ist in der Berufsanfängerzeit das Mindesteinkommen unterschritten worden, so muss der Versicherte nach ihrem Ablauf von sich aus vorhandene Unterlagen über sein voraussichtliches Einkommen vorlegen. Außerdem prüft die Künstlersozialkasse jährlich eine Stichprobe in Höhe von mindestens fünf Prozent der Versicherten im Hinblick auf die Einkommensangaben.



Was ist, wenn mein Einkommen höher oder geringer ausfällt, als ich in meiner Einkommensschätzung angegeben habe?

Abweichungen von den Angaben des Versicherten in seiner jährlichen Einkommensschätzung haben auf die gezahlten Versicherungsbeiträge oder erhaltenen Leistungen grundsätzlich keine Auswirkungen (natürlich nur, solange keine bewussten Falschangaben vorliegen!). Es können insbesondere keine Beiträge zurückverlangt werden, andererseits werden aber auch keine Beiträge nacherhoben. Die Meldung an die Künstlersozialkasse kann jederzeit korrigiert werden, wenn sich die Einkommenssituation geändert hat.



Was bedeutet die stichprobenhafte Überprüfung der Versicherten?

Die Künstlersozialkasse fordert jährlich mindestens fünf Prozent der versicherten Künstler und Publizisten auf, neben ihrer jährlichen Einkommenschätzung auch das tatsächliche Einkommen rückwirkend für vier Jahre anzugeben. Als Nachweis dienen dafür die Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen für die entsprechenden Jahre. Die stichprobenhafte Überprüfung der vorangegangenen Einkommensmeldungen ist eine notwendige Ergänzung des jährlichen Schätzverfahrens. Damit kann dieses Verfahren beibehalten werden, das für alle Versicherten mit einem geringeren Bürokratieaufwand verbunden ist.



Was ist, wenn ich meinen Beitragsanteil nicht rechtzeitig überweise?

Wird der von der Künstlersozialkasse festgesetzte Beitragsanteil nicht rechtzeitig bezahlt, so besteht **kein Versicherungsschutz!** Die Kranken- und Pflegeversicherung ruht und in der Rentenversicherung werden keine Anwartschaften erworben. Vor allem im Krankheitsfall können sich daraus für die Versicherten ernste Konsequenzen ergeben. Die nicht rechtzeitig entrichteten Beitragsanteile müssen nachentrichtet werden.



INFORMATIONEN RUND UM DIE ZUSÄTZLICHE ALTERSVORSORGE



Riester-Rente auch für selbständige Künstler und Publizisten!

Die staatlich geförderte zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge, die so genannte Riester-Rente, steht auch den in der Künstlersozialversicherung versicherten Künstlern und Publizisten offen. Die Förderung besteht aus einer Kombination von Zulagenförderung und Steuerfreistellung in der Ansparphase. Schon ab einem Eigenbeitrag in Höhe von 5 Euro im Monat kann eine Zusatzrente aufgebaut werden.



Welche staatlichen Förderungen gibt es?

Die Förderung erfolgt durch eine Zulage (Grundzulage und Kinderzulage) sowie ggf. durch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer:

Sonderausgabenabzug, Zulage und Eigenbeitrag (Jahresbeträge)

	2007	ab 2008
Sonderausgabenabzug (neben den Vorsorgeaufwendungen)	bis zu 1.575 €	bis zu 2.100 €
Grundzulage	114 €	154 €
Kinderzulage je Kind ¹⁾	138 €	185 € ²⁾
Mindesteigenbeitrag für volle Zulage	3 % ³⁾ (max. 1.575 €) abzüglich Zulagen ⁴⁾	4 % ³⁾ (max. 2.100 €) abzüglich Zulagen ⁴⁾

1) Kinderzulagen gelten nur für kindergeldberechtigte Kinder.

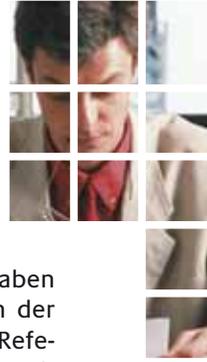
2) für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder ist eine Anhebung auf 300 € geplant

3) vom Vorjahreseinkommen,

4) mindestens aber 60 € (Sockelbeitrag)



Für die folgenden privaten Finanzprodukte gibt es die Riester-Förderung:



Zertifizierter Banksparplan: Bei einem Banksparplan wird ein Guthaben mit festgelegter Verzinsung angespart. Dabei kann der Zinssatz von der Laufzeit oder dem Sparbetrag abhängig sein oder sich nach einem Referenzwert richten. Bei nur sehr geringem Risiko wachsen die Erträge auch nur langsam. Zusätzliche Kosten entstehen in der Regel nicht. Banksparpläne eignen sich besonders für ältere Anleger und für Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis.

Zertifizierte private Rentenversicherung: Die private Rentenversicherung verbindet Kapitalanlage und Versicherung. Die Sparbeiträge werden dabei in der Regel mit einer garantierten Mindestverzinsung (z. Zt. 2,25 %) angelegt. Überschussbeteiligungen können hinzukommen, sind aber nicht garantiert. Private Rentenversicherungen haben im Allgemeinen ein eher geringes Risiko und mittlere Ertragschancen. Die Abschlusskosten werden auf die ersten fünf Jahre der Laufzeit verteilt. Private Rentenversicherungen eignen sich besonders für jüngere sicherheitsbewusste Anleger.

Zertifizierter Fondssparplan: Bei einem Fondssparplan erfolgt die Anlage des Kapitals in Investmentfonds, z. B. Aktien-, Renten- oder gemischten Fonds. Sie unterscheiden sich in den Ertragschancen – und im Risiko für den Anleger. Eine Mindestrendite ist nicht garantiert, lediglich der Kapitalerhalt muss bei zertifizierten Fondssparplänen vom Anbieter zugesagt werden. Die Chance auf eine hohe Rendite hängt genau wie das Verlustrisiko von der Mischung des Fonds ab, ist jedoch jeweils höher als bei Banksparplänen und privaten Rentenversicherungen. Kosten entstehen durch Ausgabeaufschläge beim Kauf und durch Verwaltungs-/Depotgebühren. Fonds mit hohem Aktienanteil sind eher für jüngere risikofreudige Anleger geeignet.

Mischprodukte sind möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich insgesamt um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag handelt. Bei Banksparplänen können z. B. die Zinsen in Fonds angelegt werden, um die Erträge zu steigern. Bei Altersvorsorgeverträgen in Form von fondsgebundenen Rentenversicherungen wird das Kapital in Investmentfonds angelegt.



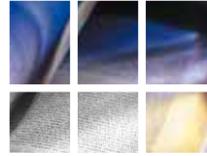
Wie viel kostet das „Riestern“?

Wie die folgenden Beispiele zeigen, ist die Riester-Rente gerade für Geringverdienende wegen der hohen Förderquoten bezahlbar und damit eine besonders lohnende Form der zusätzlichen Altersvorsorge.

	allein stehend, kinderlos		Ehepaar mit 1 Kind (2 Verträge)	
Maßgebendes Vorjahreseinkommen:	10.000 €		20.000 €	
	2007	2008	2007	2008
davon 3%/4 %	300 €	400 €	600 €	800 €
abzüglich:				
Grundzulagen	114 €	154 €	228 €	308 €
Kinderzulagen	0 €	0 €	138 €	185 €
⇒ Eigenleistung	186 €	246 €	234 €	307 €
Gesamtförderung	114 €	154 €	366 €	493 €
Förderquote	38 %	38,5 %	61 %	61,6 %
Monatl. Eigenleistung (2007/2008)	15,50 €	20,50 €	19,50 €	25,59 €
Annahmen: Mindesteigenbetrag 3%/4% des Vorjahreseinkommens; Ehepaar als Einverdienerhaushalt, beide Partner schließen Riester-Vertrag ab.				

Riestern lohnt sich!

Nutzen Sie die hohen Förderquoten, die Ihnen der Staat bietet. Zusätzliche Altersvorsorge ist wichtig, wenn Sie Ihren Lebensstandard im Alter halten möchten.



Was ist die Rürup-Rente?

Die Basis-/ Rürup-Rente wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt. Die Basis-/ Rürup-Rente soll in erster Linie Selbständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Für selbständige Künstler und Publizisten bietet sie neben der Riester-Rente eine weitere Möglichkeit, staatlich gefördert Altersvorsorge zu betreiben. Die Kriterien sind weitgehend der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet. Die Basis-/ Rürup-Rente ist eine private Leibrentenversicherung (ohne Kapitalwahlrecht), bei der die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Eine derartige Versicherung darf nur als monatliche lebenslange Leibrente und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden.

Die Beiträge zu einer solchen Basis-/ Rürup-Rente werden zusammen mit den Beiträgen zu den gesetzlichen Alterssicherungssystemen (z. B. gesetzliche Rentenversicherung) als Aufwendungen zur Altersvorsorge bei einer so genannten Basisversorgung behandelt und stufenweise bis 2025 vollständig steuerfrei gestellt. Begonnen wurde 2005 mit 60 Prozent der innerhalb des Höchstbetrages von 20.000 Euro gezahlten Beiträge (einschließlich des Arbeitgeberanteils), bei entsprechender Beitragsleistung ergibt sich somit für das Jahr 2005 ein maximal anzusetzender Betrag in Höhe von 12.000 Euro. Die 60 Prozent steigen jährlich um 2 Prozentpunkte an. Durch eine Günstigerprüfung wird sichergestellt, dass keiner gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht schlechter gestellt wird.

Parallel mit der Steuerbefreiung der Altersvorsorgeaufwendungen (Basisversorgung) werden die Renten (Basisversorgung), d. h. auch die Leistungen aus Basis-/ Rürup-Renten zunehmend besteuert (nachgelagerte Besteuerung). Wer im Jahr 2005 Rente bezogen hat, der muss diese zu 50 Prozent versteuern. Für jeden neuen Rentnerjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich um zwei Prozentpunkte und ab 2021 jährlich um einen Prozentpunkt. Im Jahr 2040 sind 100 Prozent erreicht, so dass dann Renten voll nachgelagert besteuert werden.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 wurde der Anbieterkreis für begünstigte Basis-/ Rürup-Renten (bisher nur Versicherungsunternehmen) erweitert. Diese können – steuerlich gefördert – nunmehr von allen Anbietern angeboten werden, die bereits Riester-Renten anbieten können.



Die Basis-/ Rürup-Rente steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die Förderung besteht allerdings im Gegensatz zur Riester-Rente nicht aus einer Kombination von Zulageförderung und zusätzlichen Steuervorteilen, sondern ausschließlich aus den bereits dargestellten Abzugsmöglichkeiten im Rahmen der Einkommenssteuer. Und noch einen Unterschied zur Riester-Rente gibt es: Eine Kapitalgarantie in Form einer Zusicherung, dass die eingezahlten Beiträge zu Beginn der Auszahlungsphase für die Altersleistungen zur Verfügung stehen müssen, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Der Abschluss einer Basis-/ Rürup-Rente kann auch für selbständige Künstler und Publizisten sehr interessant sein. Es sind keine festen Mindestbeiträge vorgegeben. Gerade selbständige Künstler und Publizisten mit oftmals stark schwankenden Einkünften können so die Beiträge flexibel auf die jeweilige Einkommenssituation abstimmen. So sind beispielsweise auch Sonderzahlungen zum Jahresende möglich, da oftmals erst im Dezember abgeschätzt werden kann, wie hoch die tatsächlichen Einkünfte im laufenden Jahr waren. Unabhängig hiervon ist auch die Basis-/ Rürup-Rente „Hartz-IV-sicher“.

Die Basis-/ Rürup-Rente kann auch mit einem Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenschutz kombiniert werden, allerdings dann zu Lasten der Altersrente.



Wo kann ich mich informieren und beraten lassen?

Einen umfassenden Überblick über das Thema Altersvorsorge bietet der von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern, dem Deutschen Volkshochschulverband und der Verbraucherzentrale Bundesverband ins Leben gerufene Volkshochschulkurs „Altersvorsorge macht Schule“. Alle drei Säulen der Alterssicherung werden behandelt, verschiedene Produktkategorien und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile werden dargestellt – unabhängig davon, ob staatlich gefördert oder nicht. Auch Verbraucherschutzaspekte kommen nicht zu kurz. Die Referenten (Fachleute der Deutschen Rentenversicherung) informieren produkt- und anbieterunabhängig. Eines kann und will der Kurs jedoch nicht leisten: Die individuelle Beratung einzelner Teilnehmer. Stattdessen werden die Teilnehmer in die Lage versetzt, ihren individuellen Finanzbedarf im Alter zutreffend einschätzen zu können, und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die für sie bestmögliche Altersvorsorge zu betreiben. Der



Kurs wird seit Frühjahr 2007 bundesweit angeboten. Informieren Sie sich bei Ihrer Volkshochschule vor Ort oder unter www.altersvorsorge-macht-schule.de.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert auf seiner Homepage www.bmas.bund.de über das Thema Altersvorsorge. Die Informationsbroschüre „Zusätzliche Altersvorsorge“ (Bestell-Nr.: A 817) kann beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der Telefon-Nr. 0180/5151510 angefordert werden.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Rentenversicherung in ihren Auskunfts- und Beratungsstellen neben der individuellen Beratung zu allen rentenversicherungsrechtlichen Themen auch die Auskunft zur zusätzlichen Altersvorsorge an (z. B. Förderberechtigung, Zulageanspruch). Ebenfalls werden dort regelmäßig Vorträge zur zusätzlichen Altersvorsorge wie auch rentenrechtlichen Inhalten angeboten (z. B. www.deutsche-rentenversicherung-bund.de, Themenschwerpunkt Beratung, Unterpunkt Vorträge). Derartige Vorträge werden auf Wunsch auch zusätzlich für interessierte Gruppen und außerhalb der Auskunfts- und Beratungsstellen durchgeführt.

In der Zeitschrift „FINANZtest“ (Ausgaben 11/2006 und 12/2006) der Stiftung Warentest werden zahlreiche Riester-Angebote miteinander verglichen und Empfehlungen abgegeben. Empfehlenswert ist auch eine unabhängige Beratung durch die Verbraucherzentralen.



FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR VERWERTER

Die folgenden Fragen betreffen Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten. Sie tragen über die Künstlersozialabgabe zum „Arbeitgeberanteil“ der Künstlersozialversicherung bei. Aber Achtung: auch Vereine und Privatpersonen können als Unternehmer abgabepflichtig werden!

FRAGEN RUND UM DIE KÜNSTLERSOZIALABGABE



Künstlersozialabgabe oder allgemeine Sozialversicherungsbeiträge?

Jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch ein Unternehmen kann abgabepflichtig sein:

- ➔ Für Löhne und Gehälter an angestellte Künstler oder Publizisten sind die gesetzlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Beispiele:

- angestellte Grafik-Designer in einer Werbeagentur
- fest angestellte Journalisten bei einer Zeitung
- fest angestellte Musiker eines Orchesters

- ➔ Für Honorare an selbständige Künstler und Publizisten ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Beispiele:

- freie Journalisten
- Kunstmaler im eigenen Atelier
- freie Grafik-Designer

Abgabefrei sind hingegen Honorare, die von einem „Endverbraucher“ an den Künstler oder Publizisten gezahlt werden.

- Beispiele:**
- Kauf eines Gemäldes direkt beim Künstler für das Wohnzimmer
 - Kauf eines Logos durch eine Anwaltskanzlei bei einem Grafik-Designer
 - Auftritt einer Musikergruppe bei einem privaten Gartenfest



Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig sind Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Es werden drei Gruppen unterschieden:

1. typische Verwerter

Sie verwerten typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen und sind als solche für alle gezahlten Honorare abgabepflichtig (§ 24 Künstlersozialversicherungsgesetz).

- Beispiele:**
- Verlage und Presseagenturen,
 - professionelle Theater, Orchester und Chöre,
 - Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen,
 - Rundfunk und Fernsehen,
 - Hersteller von Bild- und Tonträgern,
 - Galerien und Kunsthandel,
 - Werbeagenturen,
 - Varieté- und Zirkusunternehmen,
 - Museen,
 - Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.



2. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens

Abgabepflichtig sind auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Das sind vor allem Werbe- und Design-Aufträge. Die Zwecke, für die Werbung betrieben wird, können ebenso wie die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit vielfältig sein. Von einer Regelmäßigkeit kann ausgegangen werden, wenn einmal jährlich entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern (z. B. Entwicklung eines neuen Automodells), reicht es auch aus, wenn erkennbar ist, dass in absehbarer Zeit entsprechende Aufträge erteilt werden.

3. Generalklausel für nicht-typische Verwerter

Jedermann kann als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er regelmäßig selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke seines Unternehmens (Geschäfts, Betriebs) in Anspruch nimmt. Das gilt allerdings nur dann, wenn er dafür Eintritt verlangt oder sonst Einnahmen erzielt werden sollen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen gelten bis zu drei Veranstaltungen im Kalenderjahr noch nicht als regelmäßig.



Wer ist abgabepflichtig, wenn mehrere Künstler und Publizisten sich zusammengeschlossen haben?

Die Künstlersozialabgabe setzt wie der Arbeitgeberanteil in der allgemeinen Sozialversicherung die Zahlung an eine natürliche Person voraus. Unerheblich ist dabei, ob die selbständigen Künstler als einzelne Freischaffende oder als Gruppe, wie z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, oder unter einer Firma (Einzelfirma, aber auch oHG, KG) beauftragt werden. Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an juristische Personen wie z. B. eine GmbH. In diesen Fällen unterliegen allerdings die von der GmbH an selbständige Künstler gezahlten Honorare der Abgabepflicht. Abgabepflichtig sind daher auch die von der GmbH an ihre Gesellschafter und Geschäftsführer gezahlten Entgelte, wenn kein Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen.



Welche Vereine sind abgabepflichtig?

- Für die Künstlersozialabgabe spielt es keine Rolle, ob ein (anerkannter) gemeinnütziger Zweck verfolgt wird. Entscheidend sind allein Art und Umfang, in dem Aufträge an externe selbständige Künstler und Publizisten erteilt werden.
- Abgabepflichtig sind Vereine, die nicht nur gelegentlich solche Aufträge erteilen, wenn im Zusammenhang damit Einnahmen erzielt werden sollen. Dabei genügt aber schon ein Unkostenbeitrag!
- In der Regel werden Aufträge an selbständige Künstler im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erteilt. Bei nicht mehr als drei solcher Veranstaltungen jährlich wird keine Künstlersozialabgabe erhoben.
- Damit sind in der Praxis die meisten „nichtkommerziellen“ Veranstalter und Vereine abgabefrei. Das gilt vor allem für Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester, Amateurtheater und Karnevalsvereine.



Was gilt für Musikvereine?

Laienmusikvereine sind in aller Regel nicht abgabepflichtig, auch nicht für die von ihnen beschäftigten Chorleiter und Dirigenten. Es sei denn, sie arbeiten professionell, z. B. als Konzertchöre oder erteilen nicht nur gelegentlich Aufträge an fremde Solisten für Veranstaltungen, die Einnahmen bringen sollen. Die Grenze liegt auch hier bei drei Veranstaltungen jährlich. Ausnahmsweise kann aber eine Abgabepflicht bestehen, wenn ein Verein eine einer Musikschule vergleichbare Ausbildungseinrichtung betreibt.



Können auch staatliche Stellen abgabepflichtig sein?

Ebenso wie der Staat für seine Arbeitnehmer Sozialabgaben zahlen muss, so ist er auch verpflichtet, unter den allgemeinen Voraussetzungen Künstlersozialabgabe zu zahlen. Auf Gemeinnützigkeit der Tätigkeit kommt es auch hier nicht an. Entscheidend ist allerdings, dass Aktivitäten nach außen gerichtet sind und die staatliche Stelle kein Endverbraucher der künstlerischen Leistung ist. Interne Feiern oder Informationsveranstaltungen lösen daher keine Abgabepflicht aus. Abgabepflichtig können z. B. sein



- ➔ Bund, Länder und Gemeinden, auch als Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- ➔ Sozialversicherungsträger,
- ➔ Banken und Sparkassen.

In der Praxis kommt die Abgabepflicht vor allem in folgenden Bereichen in Betracht:

- ➔ Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Druckwerke),
- ➔ Betreiben von Museen, Orchestern, Galerien, Theatern usw.,
- ➔ Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (z. B. CDs, DVDs),
- ➔ Aus- und Fortbildung im Bereich Kunst und Publizistik.



Worauf ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Honorare zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden.

Dazu gehören auch alle Nebenkosten, z. B. Telefon- und Materialkosten.

Abzuziehen sind:

- ➔ die ausgewiesene Umsatzsteuer,
- ➔ Reise- und Bewirtungskosten,
- ➔ Honorare, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale lediglich Aufwandsentschädigungen sind.



Wen begünstigt die Übungsleiterpauschale?

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten z. B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Künstler usw. für eine staatliche Stelle oder eine gemeinnützige Organisation (z. B. ein Verein oder eine Volkshochschule) von bis zu 1.848 Euro (Stand: Juni 2007) jährlich sind abgabefrei. Durch diese Regelung werden insbesondere Musikvereine, die eine Ausbildungseinrichtung mit nebenberuflichen Ausbildern betreiben, und Volkshochschulen, die für ihre Kurse im künstlerischen Bereich nebenberufliche Kräfte einsetzen, entlastet.



Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe wird jährlich nach den erforderlichen Ausgaben der Künstlersozialkasse per Verordnung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales neu festgelegt. Für das Jahr 2007 beträgt der Abgabesatz 5,1 Prozent.



Ist auch für nicht versicherte Künstler und Publizisten Abgabe zu zahlen?

Es spielt für die Abgabepflicht keine Rolle, ob der Künstler oder Publizist in der Künstlersozialversicherung versichert ist oder nicht, z. B. weil er im Hauptberuf Beamter oder gesetzlich sozialversicherter Arbeitnehmer ist oder die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit nicht erwerbsmäßig ausübt. Auch wenn der Künstler ständig im Ausland tätig ist oder im Ausland seinen Wohnsitz hat, besteht für das beauftragende Unternehmen Abgabepflicht. Um Wettbewerbsnachteile für die versicherten Künstler und Publizisten zu vermeiden, sind die Honorare an nicht versicherte Künstler und Publizisten in die Abgabepflicht einbezogen worden. Auch deshalb kann die Künstlersozialabgabe deutlich unter dem Satz des Arbeitgebers zur allgemeinen Sozialversicherung liegen.



Darf die Künstlersozialabgabe dem Künstler oder Publizisten in Rechnung gestellt werden?

Da die Künstler vergleichbar einem Arbeitnehmer pflichtversichert sind und nur den halben Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufzubringen haben, sind die Verwerter nicht berechtigt, ihren Anteil an der Sozialversicherung in Form der Künstlersozialabgabe dem Künstler vom Honorar abzuziehen bzw. ein entsprechend geringeres Honorar zu vereinbaren. Derartige Vereinbarungen verstoßen gegen das gesetzliche Verbot im Sozialgesetzbuch und sind von Anfang an nichtig.



Was ist eine Ausgleichsvereinigung?

Abgabepflichtige Unternehmer können sich zu Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen, die für sie Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erfüllen. Dadurch kann die Entrichtung der Künstlersozialabgabe sowohl für die Verwerter als auch für die Künstlersozialkasse kostengünstig geregelt werden. Die Mitglieder werden von Betriebsprüfungen ausgenommen. Soweit derartige Vereinbarungen die Anwendung eines anderen als des gesetzlich vorgesehenen Maßstabs für die Berechnung der Künstlersozialabgabe vorsehen, ist allerdings die Genehmigung des Bundesversicherungsamts erforderlich, um angemessene Abgabeeinnahmen sicherzustellen. Bei der Festsetzung der Künstlersozialabgabe können auch die Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigt werden, wenn dies dazu beiträgt, die Künstlersozialkasse von Verwaltungsaufwand zu entlasten.



Gibt es bestimmte Aufzeichnungspflichten?

Die abgabepflichtigen Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte im Einzelfall nachvollziehbar aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach dem Jahr der Honorarfälligkeit aufzubewahren.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.



Gibt es Betriebsprüfungen?

Die Künstlersozialkasse überwacht die Erfüllung der Abgabepflicht. Betriebsprüfungen auf schriftlichem Wege und als Außenprüfung führt künftig die Deutsche Rentenversicherung bei den Arbeitgebern durch, die sie bereits im Hinblick auf ihre Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch prüft (siehe nächstes Kapitel). Dazu bestehen weitreichende Vorlage-, Auskunft- und Mitwirkungspflichten der Unternehmen. Für die Prüfung der Unternehmer ohne Beschäftigte ist weiterhin die Künstlersozialkasse zuständig.



Gibt es eine Meldepflicht?

Wer abgabepflichtig ist, hat sich von sich aus bei der Künstlersozialkasse zu melden!

Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden.



Für welchen Zeitraum kann die Künstlersozialabgabe nachgefordert werden?

Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, dass in der Vergangenheit Entgelte an selbständige Künstler gezahlt wurden, die nicht vollständig oder gar nicht an die Künstlersozialkasse gemeldet wurden, wird die Abgabe im gesetzlich möglichen Rahmen einschließlich Säumniszuschlägen nacherhoben.

Der Anspruch auf die Künstlersozialabgabe verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist. Beispielsweise verjährt die Abgabe, die für das Jahr 2002 zu zahlen ist, am 31. Dezember 2007. Bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Grundsätzlich ist die vollständige Künstlersozialabgabe nachzuentrichten. Im Ausnahmefall prüft die Künstlersozialkasse auf Antrag, ob eine Stundung in Form einer Ratenzahlung in Betracht kommt, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten verbunden wäre.



FRAGEN RUND UM DIE BETRIEBSPRÜFUNG DURCH DIE DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Künftig werden die Träger der Deutschen Rentenversicherung die erstmalige Erfassung der abgabepflichtigen Arbeitgeber sowie deren regelmäßige Betriebsprüfung im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe übernehmen. Die folgenden Fragen und Antworten sollen Unternehmen, die bislang nur mit der Künstlersozialkasse zu tun hatten, die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse erläutern.

Ich bin heute abgabepflichtig und zahle die Künstlersozialabgabe. Was ändert sich praktisch für mich durch die Novelle?

Zunächst ergeben sich keine Änderungen. Die an Künstler bzw. Publizisten gezahlte Entgeltsumme wird an die Künstlersozialkasse gemeldet, die fällige Künstlersozialabgabe wird weiterhin an die Künstlersozialkasse entrichtet. Zukünftig werden die Betriebsprüfungen bei Arbeitgebern allerdings nicht von der Künstlersozialkasse durchgeführt, sondern von einem Träger der Deutschen Rentenversicherung. Die Künstlersozialkasse prüft nur noch die Unternehmen ohne Beschäftigte und die Ausgleichsvereinigungen.

Wohin schicke ich meine Meldebögen?

Die Künstlersozialkasse bleibt als zuständige Einzugsstelle für die Erhebung der Künstlersozialabgabe auch weiterhin die Empfängerin der Meldebögen. Unternehmen, die von einem Träger der Deutschen Rentenversicherung angeschrieben werden und erstmalig einen Erhebungsbogen für die Künstlersozialabgabe ausfüllen sollen, müssen diesen an den zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung zurücksenden.



Von wem erhalte ich meinen Abgabebescheid?

Die Abgabebescheide werden auch in Zukunft grundsätzlich von der Künstlersozialkasse erteilt. Bei der Ersterfassung eines Unternehmens durch die Deutsche Rentenversicherung und im Rahmen von Betriebsprüfungen werden die Abgabebescheide von der Deutschen Rentenversicherung erteilt.



An wen leiste ich die Zahlungen?

Zahlungen sind ausschließlich an die Künstlersozialkasse als einzige Einzugsstelle zu leisten. Die Künstlersozialabgabe ist auch dann zu leisten, wenn Widerspruch erhoben wurde, da dieser Rechtsbehelf im Rahmen des Abgabeverfahrens keine aufschiebende Wirkung hat.



Wer ist zuständig bei Widerspruch und Rechtsstreitigkeiten?

Für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren ist diejenige Behörde zuständig, die den Bescheid erteilt hat. Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen von Arbeitgebern ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. In allen anderen Fällen die Künstlersozialkasse. Wo, wie und bis wann das Rechtsmittel eingelegt werden muss, steht im Bescheid als Rechtsbehelfsbelehrung.



Wie erfolgt die Ersterfassung meines Unternehmens?

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung schreiben die Unternehmen, die bei der Künstlersozialkasse bisher nicht erfasst sind, mit einem einheitlichen Erhebungsbogen an. Die Angaben darin bilden die Grundlage für den zu erteilenden Abgabebescheid der Deutschen Rentenversicherung.



Wer macht die Schätzungen?

Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen nimmt die Deutsche Rentenversicherung die Schätzung der Entgelte für künstlerische oder publizistische Leistungen vor, wenn das Unternehmen seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig nachkommt. Bei laufenden Verfahren wird die Schätzung von der Künstlersozialkasse durchgeführt.



Wird es in Zukunft dieselben Betriebsprüfungen geben wie bisher?

Die Deutsche Rentenversicherung prüft bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe. Die Künstlersozialkasse nimmt diese Prüfung bei den Unternehmen ohne Beschäftigte und bei den Ausgleichsvereinigungen vor.



Werde ich ständig mit zwei staatlichen Stellen zu tun haben, deren Fragen ich beantworten muss?

Nein. Einzugsstelle ist und bleibt die Künstlersozialkasse. Die Deutsche Rentenversicherung ist nur im Rahmen der erstmaligen Erfassung eines abgabepflichtigen Arbeitgebers und der Betriebsprüfungen für die Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe zuständig.



Wo bekomme ich Beratung?

Für Auskunft und Beratung steht weiterhin die Künstlersozialkasse zur Verfügung. Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen ist der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung der richtige Ansprechpartner.



Wie kann ich den Bürokratieaufwand für mich möglichst klein halten?

Zusammen mit anderen abgabepflichtigen Unternehmen kann eine Ausgleichsvereinigung gegründet werden, innerhalb derer die Abgabeverpflichtungen gegenüber der Künstlersozialkasse pauschaliert erfüllt werden. Damit entfallen die Aufzeichnungspflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und bei den Mitgliedern einer Ausgleichsvereinigung werden auch keine Betriebsprüfungen durchgeführt. Die Künstlersozialkasse gibt weitere Auskunft zu Fragen über eine Ausgleichsvereinigung.



Was genau sind meine Rechte und Pflichten gegenüber der Deutschen Rentenversicherung und welche habe ich gegenüber der Künstlersozialkasse?

Sowohl die Künstlersozialkasse als auch die Träger der Deutschen Rentenversicherung leisten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umfassend Auskunft und Beratung.

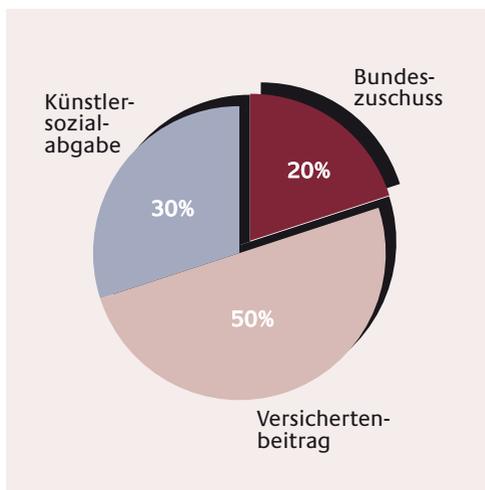
Für abgabepflichtige Unternehmen besteht sowohl gegenüber der Künstlersozialkasse als auch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung eine Auskunftsverpflichtung sowie die Pflicht, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen, die für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe von Bedeutung sein können, vorzulegen und die an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte zu melden. Zahlungen sind nur an die Künstlersozialkasse zu leisten.



ZAHLEN UND FAKTEN ZUR KÜNSTLER-SOZIALVERSICHERUNG

Das Finanzierungssystem der Künstlersozialversicherung

Die vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfassten selbständigen Künstler und Publizisten nehmen unter den Freiberuflern eine Sonderstellung ein. Sie haben den Vorteil, nur die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufbringen zu müssen. Ihre Beitragslast entspricht damit derjenigen eines Arbeitnehmers. Die andere Hälfte wird von den zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten und vom Bund aufgebracht.



Die Künstlersozialabgabe wird bei Unternehmen erhoben, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Diese so genannten Verwerter werden zu rd. 30 Prozent an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge beteiligt, weil in der Regel erst durch das Zusammenwirken von selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und den Verwertern andererseits die Werke und Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden

können. Das Verhältnis zwischen den Verwertern und selbständigen Kunstschaffenden ist deshalb vergleichbar mit dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Neben den Beitragsanteilen der versicherten Künstler und der Künstlersozialabgabe zahlt der Bund einen Zuschuss zur Künstlersozialversicherung in Höhe von rd. 20 Prozent des Finanzbedarfs. Des Weiteren trägt der Bund die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse. Weder der Versicherte noch der Abgabepflichtige sind an diesen Kosten beteiligt.



Die Beitragssätze der Versicherten

- Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2007 beträgt 19,9 Prozent.
- Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2007 beträgt 1,7 Prozent.

Für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages ist der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse maßgebend, bei der die Krankenversicherung besteht.

Die versicherten Künstler und Publizisten zahlen ihre Beiträge nach der Hälfte dieser Sätze. Kinderlose zahlen in der sozialen Pflegeversicherung 1,1 Prozent. In der Krankenversicherung kommt seit 1. Juli 2005 ein zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 0,9 Prozent hinzu, der von den Mitgliedern allein zu tragen ist.

Die Abgabesätze der Verwerter

Die Künstlersozialabgabe wurde bis 1999 in Form von Prozentsätzen für die einzelnen Bereiche der Kunst und Publizistik (Wort, Bildende Kunst, Musik und Darstellende Kunst) von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben.

Seit dem Jahr 2000 gilt ein einheitlicher Abgabesatz für alle Bereiche der Kunst und Publizistik. Der Abgabesatz für das Jahr 2007 beträgt 5,1 Prozent.

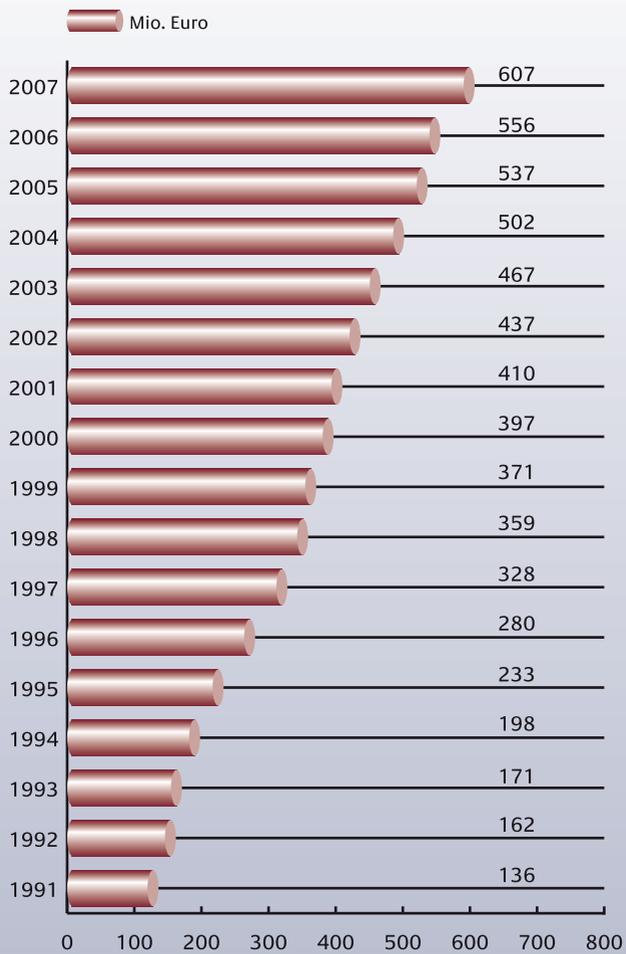
Die Prozentsätze werden in jedem Jahr für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine „Künstlersozialabgabe-Verordnung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Beitragsbemessungsgrenzen und Beiträge nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) für das Jahr 2007

	West	Ost
(1) Bezugsgröße (RV) – § 18 SGB IV	29.400 €	25.200 €
Bezugsgröße KV/PV	29.400 €	29.400 €
(2) Mindestarbeitseinkommen § 3 KSVG	3.900 €	3.900 €
Mindestbeitragsberechnungsgrundlage Rentenversicherung (RV)	3.900 €	3.900 €
Mindestbeitragsberechnungsgrundlage Kranken-/Pflegeversicherung (KV/PV)	4.900 €	4.900 €
(3) Rentenversicherung		
- einfache Beitragsbemessungsgrenze (BBG)	63.000 €	54.600 €
- mtl. BBG	5.250 €	4.550 €
- mtl. Beitragssatz	19,9 % (9,95 %)	19,9 % (9,95 %)
- mtl. Mindestbeitrag Versicherte	32,34 €	32,34 €
- mtl. Höchstbeitrag Versicherte	522,38 €	452,73 €
- 1/2 BBG	31.500 €	27.300 €
- 1/2 mtl. BBG	2.625 €	2.275 €
(4) Krankenversicherung		
- JAE-Grenze	42.750 €	42.750 €
- mtl. BBG	3.562,50 €	3.562,50 €
- Beitragssatz	individuell	individuell
- mtl. Mindestsatz	(408,33 € x KV-Beitragssatz + 0,9 %)	
- Höchstbeitrag a) monatlich	(3.562,50 € x KV-Beitragssatz + 0,9 %)	
b) jährlich	(42.750 € x KV-Beitragssatz + 0,9 %)	
(5) Pflegeversicherung		
- JAE-Grenze	42.750 €	42.750 €
- Beitragssatz bei Elterneigenschaft	1,7 % (0,85 %)	1,7 % (0,85 %)
- Beitragssatz bei Kinderlosen	1,95 % (1,1 %)	1,95 % (1,1 %)
- mtl. Mindestbeitrag Versichertenanteil	3,47 € bzw. 4,49 €	3,47 € bzw. 4,49 €
- mtl. Höchstbeitrag Versichertenanteil	30,28 € bzw. 39,19 €	30,28 € bzw. 39,19 €
(6) Befreiung KV § 7 KSVG		
- Einkommen der letzten 3 Kalenderjahre	140.400 €	140.400 €
- Versicherungspflichtgrenze 2005 – 46.800	47.700 €	47.700 €
(7) Durchschnittlicher Beitragssatz	13,9 %	13,9 %
- ermäßigter durchschnittlicher Beitragssatz	13,3 %	13,3 %

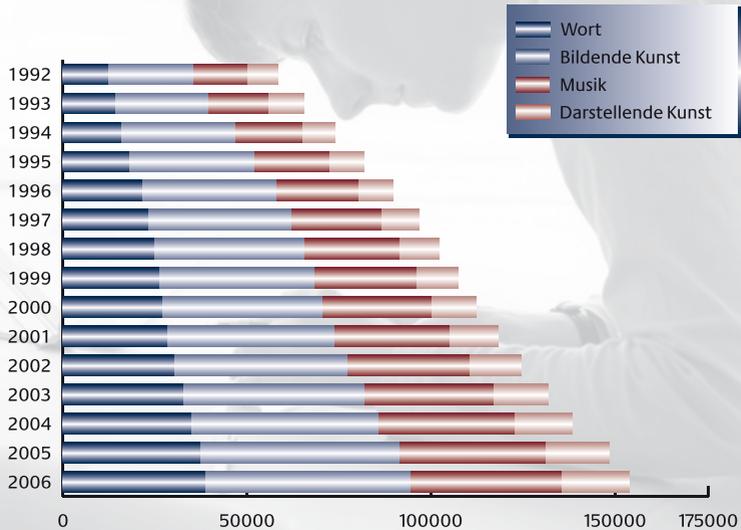
Entwicklung des Haushaltsvolumens der Künstlersozialkasse



Entwicklung des Bundeszuschusses (§ 34 Abs. 1 KSVG)



Versichertenbestandsentwicklung



Versichertenbestand auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2007

Bereich und Geschlecht	unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 und älter	Insgesamt	in % vom Versichertenbestand
------------------------	----------	-----------------	-----------------	-----------------	--------------	-----------	------------------------------

Wort

männlich	318	4.495	7.678	5.216	1.933	19.460	
weiblich	523	5.504	8.465	3.912	988	19.392	
insgesamt	841	9.999	16.143	9.128	2.921	39.032	25,11

Bildende Kunst

männlich	674	6.683	11.530	7.751	3.035	29.673	
weiblich	1.043	8.334	11.111	4.774	1.423	26.685	
insgesamt	1.717	15.017	22.641	12.525	4.458	56.358	36,26

Musik

männlich	1.133	7.507	10.366	5.601	1.399	26.006	
weiblich	911	4.988	6.182	2.626	603	15.310	
insgesamt	2.044	12.495	16.548	8.227	2.002	41.316	26,58

Darstellende Kunst

männlich	408	2.607	3.490	1.871	613	8.989	
weiblich	758	3.413	3.734	1.479	368	9.752	
insgesamt	1.166	6.020	7.224	3.350	981	18.741	12,06

Alle Bereiche

männlich	2.533	21.292	33.064	20.439	6.980	84.308	
weiblich	3.235	22.239	29.492	12.791	3.382	71.139	
insgesamt	5.768	43.531	62.556	33.230	10.362	155.447	100,00

Berufsanfänger auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2007

Bereich und Geschlecht	unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 und älter	Insgesamt	in % vom Versichertenbestand
------------------------	----------	-----------------	-----------------	-----------------	--------------	-----------	------------------------------

Wort

männlich	211	1.210	632	250	29	2.332	11,87
weiblich	388	1.781	899	238	9	3.315	17,09
insgesamt	599	2.991	1.531	488	38	5.647	14,47

Bildende Kunst

männlich	476	1.456	471	187	11	2.601	8,77
weiblich	817	2.086	726	173	8	3.810	14,28
insgesamt	1.293	3.542	1.197	360	19	6.411	11,38

Musik

männlich	533	969	398	168	12	2.080	8,00
weiblich	519	807	371	117	6	1.820	11,89
insgesamt	1.052	1.776	769	285	18	3.900	9,44

Darstellende Kunst

männlich	183	451	167	49	5	855	9,51
weiblich	417	675	242	46	7	1.387	14,22
insgesamt	600	1.126	409	95	12	2.242	11,96

Alle Bereiche

männlich	1.403	4.086	1.668	654	57	7.868	9,33
weiblich	2.141	5.349	2.238	574	30	10.332	14,52
insgesamt	3.544	9.435	3.906	1.228	87	18.200	11,71

Als Berufsanfänger gilt ein Künstler/Publizist innerhalb der ersten drei Jahre nach erstmaliger Aufnahme seiner selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit.

Durchschnittseinkommen der aktiv Versicherten auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2007

Bereich und Geschlecht	unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 und älter	Insgesamt
------------------------	----------	-----------------	-----------------	-----------------	--------------	-----------

Wort

männlich	10.699	12.665	15.381	17.788	19.485	15.727
weiblich	10.426	10.241	11.442	13.233	13.673	11.549
insgesamt	10.529	11.331	13.315	15.836	17.519	13.651

Bildende Kunst

männlich	8.184	9.938	12.673	12.948	12.810	12.041
weiblich	7.749	8.087	9.273	9.110	9.149	8.807
insgesamt	7.920	8.911	11.005	11.485	11.641	10.510

Musik

männlich	7.409	8.999	10.660	11.561	13.351	10.378
weiblich	7.621	7.822	8.630	9.888	9.173	8.544
insgesamt	7.504	8.529	9.902	11.027	12.093	9.698

Darstellende Kunst

männlich	7.158	9.973	12.985	16.014	15.606	12.656
weiblich	6.999	7.578	9.047	10.637	11.531	8.702
insgesamt	7.055	8.615	10.950	13.640	14.010	10.599

Alle Bereiche

männlich	7.988	10.187	12.704	14.084	15.013	12.452
weiblich	7.970	8.483	9.732	10.707	10.714	9.483
insgesamt	7.978	9.316	11.303	12.784	13.610	11.094

Durchschnittseinkommen der Berufsanfänger auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2007

Bereich und Geschlecht	unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 und älter	Insgesamt
------------------------	----------	-----------------	-----------------	-----------------	--------------	-----------

Wort

männlich	10.329	11.323	12.099	13.565	11.362	11.684
weiblich	9.999	9.871	9.654	10.736	16.305	9.907
insgesamt	10.116	10.458	10.663	12.185	12.532	10.641

Bildende Kunst

männlich	8.284	7.976	9.923	9.384	13.545	8.510
weiblich	7.366	6.981	7.619	6.387	5.665	7.155
insgesamt	7.704	7.390	8.526	7.944	10.227	7.705

Musik

männlich	6.684	6.963	7.297	8.582	11.020	7.110
weiblich	7.134	6.389	6.403	7.719	6.353	6.690
insgesamt	6.906	6.702	6.866	8.227	9.464	6.914

Darstellende Kunst

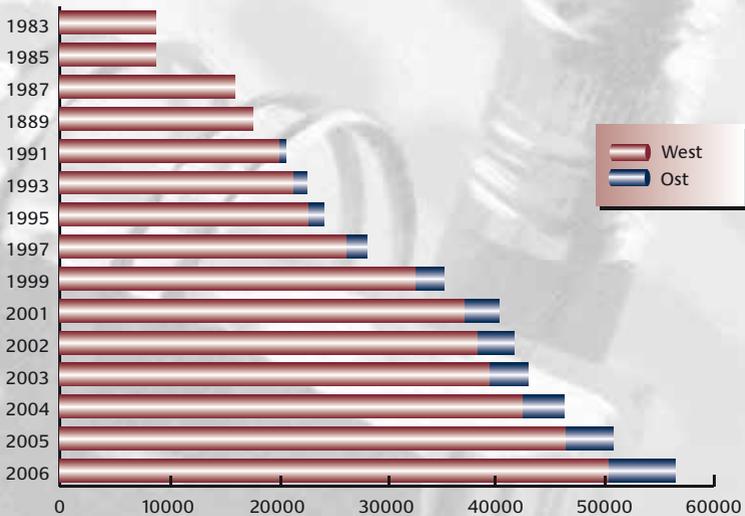
männlich	6.837	7.968	8.510	20.317	25.298	8.641
weiblich	6.467	6.551	7.805	8.246	8.471	6.810
insgesamt	6.579	7.118	8.093	14.472	15.482	7.508

Alle Bereiche

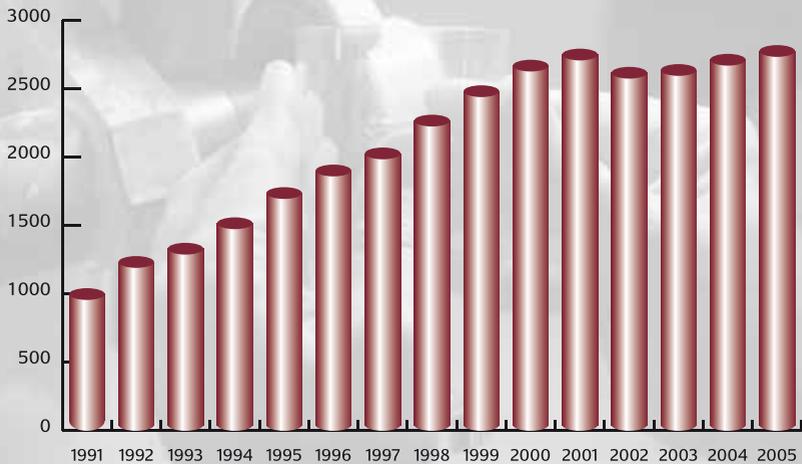
männlich	7.795	8.726	9.980	11.595	12.933	9.095
weiblich	7.612	7.799	8.255	8.611	9.649	7.910
insgesamt	7.684	8.201	8.991	10.200	11.801	8.422

Als Berufsanfänger gilt ein Künstler/Publizisten innerhalb der ersten drei Jahre nach erstmaliger Aufnahme seiner selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit.

Verwerterbestandsentwicklung Jahresende



Entwicklung der gemeldeten Honorarsummen (in Mio. Euro) - ohne Ausgleichsvereinigungen - Stand: 01.06.2007



Abgabepflichtige Verwerter mit Branchenaufteilung

Abgabepflichtige (Stand: 30.04.2007)	West	Ost	Gesamt
Buchverlag	2.396	252	2.648
Presseverlag	1.025	106	1.131
sonstige Verlage	8.230	630	8.860
Presseagentur und Bilderdienst	585	60	645
Theater	1.019	164	1.183
Orchester	179	51	230
Museum	688	489	1.177
Chor	36	8	44
Theater-, Konzert- und Gastspieldirektion	4.053	729	4.782
sonstige Veranstalter mit Aufführung und Darbietung künstlerischer Werke	3.570	873	4.443
Rundfunk und Fernsehen	583	95	678
Hersteller bespielter Bild- und Tonträger	5.483	722	6.205
Galerie und Kunsthandel	3.965	481	4.446
Werbung für Dritte	12.255	808	13.063
Varieté/Zirkus	55	13	68
Ausbildungseinrichtungen künstlerisch und publizistisch Tätiger	3.156	427	3.583
Eigenwerber	4.233	392	4.625
Generalklausel	308	29	337
Generalklausel nach Satz 2	250	50	300
Gesamt	52.069	6.379	58.448*)

*) davon Mitglieder in Ausgleichsvereinigungen, siehe nächste Übersicht

Mitglieder in Ausgleichsvereinigungen:

Ausgleichsvereinigung		Branchen/Bereiche
AV Kunst	421	Galerie, Kunsthandel
AV Verlage	514	Wort, bildende Kunst, darstellende Kunst
AV Musikverlage	103	Musik, Wort
AV Chemie allgemein	267	Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
AV Chemie Kultur	25	Veranstaltungen: Wort, Musik
AV DSGVO	588	Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
AV EKD	1	Veranstaltungen, Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
AV VDD	1	Veranstaltungen, Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
AV Jazzverband	32	Musik
AV SPD	1	Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
AV CDU	1	Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
AV PDS **	1	Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
AV Bündnis 90/Die Grünen **	1	Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
AV FDP **	1	Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
AV Stadt Oldenburg	7	Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
AV DGB	8	Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
AV Deutsche Messe AG	3	Eigenwerbung: Wort, bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst
Gesamt	1.975	

***) keine Einzelerfassung der Gliederungen

GESETZE ZUR KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG - ÜBERSICHT -

**Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen
Künstler und Publizisten**

Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung

**Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der
Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem
Künstlersozialversicherungsgesetz**

**Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der
Künstlersozialkasse**

**SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die
Sozialversicherung (Auszug)**

SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung (Auszug)

SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung (Auszug)

SGB XI – Soziale Pflegeversicherung (Auszug)

GESETZ ÜBER DIE SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN KÜNSTLER UND PUBLIZISTEN

(Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG)

Vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 105)

zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1034)

Erster Teil

Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

Erstes Kapitel

Kreis der versicherten Personen

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherungspflicht

§ 1 ■■■

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie

1. die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und
2. im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2 ■■■

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.



Zweiter Abschnitt **Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

Erster Unterabschnitt Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 3 ■■■

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3.900 Euro nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist die in Satz 1 genannte Grenze entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt.

§ 4 ■■■

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen

Rentenversicherung beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen.

3. als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist,
4. Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist,
5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,
6. als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezieht oder
7. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

§ 5 ■ ■ ■

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,
2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,
3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,
4. nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,
5. eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,

7. im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war oder

8. während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.

(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach Absatz 1 versicherungsfrei oder

2. nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist.

Zweiter Unterabschnitt

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 6 ■ ■ ■

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, daß er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist schriftlich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist.

§ 7 ■ ■ ■

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über

der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

§ 7a ■■■

(1) Die Künstlersozialkasse entscheidet über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

(2) Die Befreiung nach § 6 Abs. 1 wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sind bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden, wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung nach § 7 wirkt vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt.

(3) Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

Dritter Abschnitt Beginn und Dauer der Versicherungspflicht, Verlegung des Tätigkeitsortes

§ 8 ■■■

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Ände-

rung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 8a ■■■

(1) Verlegt ein Versicherter oder Zuschußberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.

(2) § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Kündigungsrecht

§ 9 ■■■

(1) Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird.

(2) Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist und nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweites Kapitel Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 10 ■■■

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversiche-

ung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Künstler oder Publizisten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat. Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahreseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Jahres nachzuweisen.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht unter Zugrundelegung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat; für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt wird (§ 234 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wird ein Beitragszuschuss nicht gezahlt. Für Künstler und Publizisten, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, sind bei Berechnung des Zuschusses neun Zehntel des in Satz 2 genannten Beitragssatzes zugrunde zu legen. Bei einer Befreiung nach § 6 beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 eingeht. Bei einer Befreiung nach § 7 gilt Absatz 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt. § 257 Abs. 2a bis 2c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10a ■■■

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht nach diesem Gesetz an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der sozialen Pflegeversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch gleichwertig sind. § 61 Abs. 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat. § 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 10b ■■■

Der Bescheid über die Festsetzung des endgültigen Beitragszuschusses soll mit Wirkung für die Vergangenheit zu Ungunsten des Zuschussberechtigten zurückgenommen werden, wenn die Meldung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 in wesentlicher Beziehung unrichtige Angaben enthält.

Drittes Kapitel Auskunfts- und Meldepflichten

§ 11 ■■■

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 12 ■■■

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu melden. Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.

§ 13 ■■■

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde. Außerdem kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde. Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen, verlangen. Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe.

Viertes Kapitel Aufbringung der Mittel

Erster Abschnitt Grundsatz

§ 14 ■■■

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Zweiter Abschnitt Beitragsanteile der Versicherten

Erster Unterabschnitt Höhe der Beitragsanteile

§ 15 ■■■

Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus den §§ 157 bis 161, 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 175 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des folgenden Monats fällig.

§ 16 ■■■

(1) Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus den §§ 223, 234 Abs. 1 und § 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages sowie den sich nach § 241a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrag zu zahlen. Hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld von einem Zeitpunkt an, der vor Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit liegt, hat er an die Künstlersozialkasse zusätzlich den sich auf Grund des § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Erhöhungsbetrag zu zahlen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des folgenden Monats fällig. Hat der Versicherte einen Tarif nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewählt, so hat er daraus resultierende Prämienzahlungen an die Krankenkasse zu leisten.

(2) Ist der Versicherte mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn die Künstlersozialkasse zu mahnen. Ist der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung noch höher als der Beitragsanteil für einen Monat, stellt die Künstlersozialkasse das Ruhen der Leistungen fest; das Ruhen tritt drei Tage nach Zugang des Bescheides beim Versicherten ein. Voraussetzung ist, daß der Versicherte in der Mahnung nach Satz 1 auf diese Folge hingewiesen worden ist. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Ruhensbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile nach Absatz 1 sowie nach § 16a Abs. 1 gezahlt sind. Die Künstlersozialkasse kann bei Vereinbarung von Ratenzahlungen das Ruhen vorzeitig für beendet erklären. Die zuständige Krankenkasse ist von der Mahnung sowie dem Eintritt und dem Ende des Ruhens zu unterrichten.

§ 16a ■■■

(1) Versicherte haben an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus § 55 Abs. 1 und 2 und § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen. Der Beitragsanteil erhöht sich um den Beitragszuschlag, der sich aus § 57 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergibt. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des Folgemonats fällig.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Beitragsverfahren

§ 17 ■■■

Entrichtet ein Versicherter, der nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, seine Beitragsanteile nur zum Teil, werden die Zahlungen vorrangig zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Krankenkasse und der Pflegekasse verwendet.

§ 17a ■■■

Als Tag der Zahlung der Beitragsanteile gilt:

1. bei Abbuchung der Tag der Fälligkeit, es sei denn, der Abbuchungsauftrag wird nicht ausgeführt oder abgebuchte Beitragsanteile werden zurückgerufen,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Künstlersozialkasse der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung zugunsten der Künstlersozialkasse oder, falls es für den Versicherten günstiger ist, der Tag der Belastung oder Einzahlung,
3. bei Zahlung durch Scheck der Tag der Absendung, es sei denn, der Scheck wird von dem Kreditinstitut, das das zu belastende Konto führt, nicht eingelöst,
4. bei Barzahlung der Tag der Einzahlung.

§ 18 ■■■

Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Beitragsanteile des Versicherten gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Säumniszuschläge gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.

§ 19 ■■■

Für die Verjährung der Ansprüche auf Beitragsanteile gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 20 ■■■

Die Künstlersozialkasse hat dem Versicherten und dem Zuschußberechtigten jährlich eine Abrechnung zu erteilen, aus der die Berechnung der von ihm und für ihn erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist. Die Jahresabrechnung gilt als Bescheinigung im Sinne des § 25 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.

Dritter Unterabschnitt Erstattungen

§ 21 ■■■

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile zu erstatten. § 26 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile mit künftigen Ansprüchen auf Beitragsanteile verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 22 ■■■

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt Künstlersozialabgabe

§ 23 ■■■

Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 24) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26) der Bemessungsgrundlage (§ 25).

Erster Unterabschnitt Personenkreis

§ 24 ■■■

(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, daß ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten; Absatz 2 bleibt unberührt,
3. Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen; Absatz 2 bleibt unberührt,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Variete- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor. Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

Zweiter Unterabschnitt Bestimmungsgrößen

§ 25 ■■■

(1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind. Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden.

(2) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind

1. die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden,
2. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Vereinfachung des Abgabeverfahrens durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Nebenleistungen, die der zur Abgabe Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung des Werkes oder der Leistung erbringt, ganz oder teilweise nicht dem Entgelt im Sinne des Satzes 1 zuzurechnen sind.

(3) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein nach § 24 Abs. 1 zur Abgabe Verpflichteter

1. den Vertrag im Namen des Künstlers oder Publizisten mit einem Dritten oder im Namen eines Dritten mit dem Künstler oder Publizisten abgeschlossen hat oder
2. den Künstler oder Publizisten an einen Dritten vermittelt und für diesen dabei Leistungen erbringt, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen,

es sei denn, der Dritte ist selbst zur Abgabe verpflichtet.

(4) Erwirbt ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ein künstlerisches oder publizistisches Werk eines selbständigen Künstlers oder Publizisten, der zur Zeit der Herstellung des Werkes seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, gilt als Entgelt im Sinne des Absatzes 1 auch das Entgelt, das der Künstler oder Publizist aus der Veräußerung seines Werkes von dieser Person erhalten hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der zur Abgabe Verpflichtete nachweist, daß von dem Entgelt Künstlersozialabgabe gezahlt worden ist oder die Veräußerung des Werkes mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine künstlerische oder publizistische Leistung erbracht wird.

§ 26 ■■■

(1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 so festzusetzen, dass das Aufkommen (Umlagesoll) zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.

(2) Der Bedarf der Künstlersozialkasse berechnet sich aus:

1. in dem Kalenderjahr zu erfüllenden Verpflichtungen, die ihr gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund, den Kranken- und Pflegekassen und den Zuschußberechtigten obliegen,
2. dem Soll zur Auffüllung der Betriebsmittel nach § 44 Abs. 2 und
3. den Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres.

(3) und (4) (weggefallen)

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2. Die Bestimmung soll bis zum 30. September erfolgen.

Dritter Unterabschnitt Melde- und Abgabeverfahren

§ 27 ■ ■ ■

(1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, der Künstlersozialkasse die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden. Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nehmen die Künstlersozialkasse oder, sofern die Aufforderung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgte, diese eine Schätzung vor. Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Künstlersozialkasse bei einer Prüfung auf Grund des § 35 oder die Träger der Rentenversicherung bei einer Prüfung auf Grund des § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Höhe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht oder nicht in angemessener Zeit ermitteln können, insbesondere weil die Aufzeichnungspflichten nach § 28 nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

(1a) Die Künstlersozialkasse teilt dem zur Abgabe Verpflichteten den von ihm zu zahlenden Betrag schriftlich mit. Der Abgabebescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zu Ungunsten des zur Abgabe Verpflichteten zurückgenommen, wenn die Meldung nach Absatz 1 unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung nach Absatz 1 Satz 3 als unrichtig erweist.

(2) Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstler-sozialkasse zu leisten.

(3) Die monatliche Vorauszahlung bemißt sich nach dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Vomhundertsatz (§ 26) und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 1. März ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrages zu leisten, der für den Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres zu entrichten war. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vor auszuzahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

(4) Die Vorauszahlungspflicht beginnt zehn Tage nach Ablauf des Monats, bis zu welchem die Künstlersozialabgabe zuerst vom Verpflichteten abzurechnen war. Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, ist die Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate zu teilen, in denen die Abgabepflicht bestand.

(5) Die Künstlersozialkasse kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlung herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird.

(6) Für die Zahlung der Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlung gilt § 17a entsprechend.

§ 28 ■ ■ ■

Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 zu führen. Dabei müssen das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Meldungen nach § 27 und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein; auf Anforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt werden können; insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

§ 29 ■ ■ ■

Die zur Abgabe Verpflichteten haben der Künstlersozialkasse oder den Trägern der Rentenversicherung auf Verlangen über alle für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe sowie der Versicherungspflicht und der Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, insbesondere die in § 28 genannten Aufzeichnungen, während der Arbeitszeit nach Wahl der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung entweder in deren oder in ihren eigenen Geschäftsräumen vorzulegen. Sind ihre Geschäftsräume gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, so sind sie nur verpflichtet, die Unterlagen in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung vorzulegen.

§ 30 ■ ■ ■

Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Säumniszuschläge gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.

§ 31 ■ ■ ■

Für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 32 ■ ■ ■

(1) Mit Zustimmung der Künstlersozialkasse können nach § 24 zur Abgabe Verpflichtete eine Ausgleichsvereinigung bilden, die ihre der Künstlersozialkasse gegenüber obliegenden Pflichten erfüllt, insbesondere mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen entrichten kann. Die Künstlersozialkasse kann vertraglich mit einer Ausgleichsvereinigung abweichend von diesem Gesetz die Ermittlung der Entgelte im Sinne des § 25 unter Zugrundelegung von anderen für ihre Höhe maßgebenden Berechnungsgrößen und die Berücksichtigung von Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

(2) Die Aufzeichnungspflicht nach § 28 und Prüfungen aufgrund des § 35 entfallen für die Jahre, für die Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten

durch die Ausgleichsvereinigung erfüllt werden. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse unberührt.

(3) Die Künstlersozialkasse hat einer Ausgleichsvereinigung mit Einwilligung des zur Abgabe Verpflichteten die Angaben zu machen, die die Ausgleichsvereinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Vierter Unterabschnitt Erstattungen

§ 33 ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe zu erstatten.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe mit künftigen Ansprüchen auf Künstlersozialabgabe oder Vorauszahlungen verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Vierter Abschnitt Zuschuß des Bundes

§ 34 ■ ■ ■

(1) Der Zuschuß des Bundes beträgt für das Kalenderjahr 20 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(2) Der Bund trägt die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse.

(3) Die Leistungen des Bundes nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur entsprechend dem jeweiligen Ausgabebedarf in Anspruch genommen werden.

Fünftes Kapitel Überwachung

§ 35 ■■■

(1) Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmern ohne Beschäftigte und den Ausgleichsvereinigungen. Die Träger der Rentenversicherung überwachen im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch diese Unternehmer. Entstehen durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erläßt durch Rechtsverordnung Überwachungsvorschriften.

Sechstes Kapitel Bußgeldvorschriften

§ 36 ■■■

(1) Ordnungswidrig handelt der Versicherte, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 auf Verlangen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 11 Abs. 2 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder
3. der Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt der zur Abgabe Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht rechtzeitig oder nicht richtig meldet,
2. entgegen § 28 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
3. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 29 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. der Träger der Rentenversicherung, wenn Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 von ihm bei einer Prüfung nach § 28p Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt werden,
2. im Übrigen die Künstlersozialkasse.

Siebttes Kapitel Anwendung des Sozialgesetzbuches

§ 36a ■■■

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Künstlersozialkasse und den Versicherten, Zuschußberechtigten und zur Abgabe Verpflichteten finden die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Anwendung. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den zur Abgabe Verpflichteten und den Versicherten und Zuschußberechtigten findet § 32 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil Durchführung der Künstlersozialversicherung

§ 37 ■■■

(1) Die Unfallkasse des Bundes führt dieses Gesetz im Auftrag des Bundes als Künstlersozialkasse durch.

(2) In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung führt der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes die Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Künstlersozialkasse gerichtlich und außergerichtlich. Stellvertreter des Geschäftsführers in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung ist der für die Künstlersozialkasse zuständige Abteilungsleiter; dieser wird auf Vorschlag des Geschäftsführers nach Anhörung des Beirats bei der Künstlersozialkasse vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten der Künstlersozialkasse. Es kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes übertragen.

(4) Oberste Dienstbehörde für den in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellvertreter ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die übrigen Beamten der Künstlersozialkasse der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes.

§ 38 ■■■

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird ein Beirat aus Persönlichkeiten aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten gebildet. Dabei sollen die Bereiche Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst möglichst angemessen vertreten sein.

(2) Aufgabe des Beirats ist es, die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen. Dabei sollen Vorschläge von Verbänden, die die Interessen der Versicherten oder der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten vertreten, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.

(4) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung gelten sinngemäß.

§ 39 ■■■

(1) Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach § 85 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes erläßt einer der bei der Künstlersozialkasse zu bildenden Ausschüsse. Es wird jeweils ein Ausschuß für die Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst errichtet.

(2) Jeder Ausschuß setzt sich aus zwei Mitgliedern des Beirats, und zwar je einem Vertreter der Versicherten und der nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteten, und einem Vertreter der Künstlersozialkasse zusammen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Beirats durch die Künstlersozialkasse berufen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Für die Mitglieder des Beirats in den Ausschüssen gilt § 38 Abs. 4.

§ 40 ■■■

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Amtsdauer und das Verfahren des Beirats (§ 38) und der Ausschüsse (§ 39).

§ 41 ■■■

(aufgehoben)

§ 42 ■■■

Die Einnahmen aus Beitragsanteilen, der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss sind als abgesondertes Vermögen zu verwalten. Dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Unfallkasse des Bundes als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Haftung der Unfallkasse des Bundes für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse nach dem Ersten und Vierten Teil ist auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt.

§ 43 ■■■

(1) Die Unfallkasse des Bundes weist alle zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Künstlersozialkasse in einem gesonderten Haushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die Träger der Rentenversicherung jeweils geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme des Kontenrahmens, entsprechend anzuwenden.

(2) Die Künstlersozialkasse erstellt einen eigenen Kontenrahmen. Er bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamts. Die Veranschlagung und Buchung der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben sowie der Investitionseinnahmen und -ausgaben richtet sich nach dem Kontenrahmen für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

(3) Die Künstlersozialkasse stellt unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales den Haushaltsplan auf und stellt ihn nach Anhörung des Beirats fest.

(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen erteilt wird. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. September vor Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, vorzulegen.

(5) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist, kann das Bundesversicherungsamt zulassen, daß die Künstlersozialkasse die Ausgaben leistet, die unvermeidbar sind, um ihre rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen.

(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann die Künstlersozialkasse mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen erteilt wird, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.

(7) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Künstlersozialkasse eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung umfaßt auch den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Liquiditätsreserve und des sonstigen Vermögens. Sie ist vom Bundesversicherungsamt zu prüfen. Das Bundesversicherungsamt erteilt die Entlastung.

§ 44 ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse hat kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabenschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten. Die Betriebsmittel sollen im Betrag mindestens einer Monatsausgabe nach dem Durchschnitt des vorausgegangenen Kalenderjahres entsprechen (Liquiditätssoll).

(2) Solange das Liquiditätssoll nicht vorhanden ist, hat die Künstlersozialkasse zur Auffüllung der Betriebsmittel jährlich mindestens 1 vom Hundert des im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmesolls (Auffüllungssoll) den Betriebsmitteln zuzuführen.

§ 45 ■ ■ ■

§ 80 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 46 ■ ■ ■

Die Aufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesversicherungsamt, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 47 ■ ■ ■

Die Künstlersozialkasse hat die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten.

§ 48 ■ ■ ■

(aufgehoben)

Dritter Teil

§§ 49 - 51 ■ ■ ■

(aufgehoben)

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 52 - 55 ■ ■ ■

(aufgehoben)

§ 56 ■ ■ ■

(1) (aufgehoben)

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht auf Personen anzuwenden, die ihr Studium vor dem 1. Juli 2001 aufgenommen haben.

§ 56a ■ ■ ■

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die am 31. Dezember 1988 auf Grund des § 5 Nr. 6 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, bleiben versicherungsfrei.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt und die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, bleiben versicherungsfrei, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 3. Oktober 1990 in diesem Gebiet hatten. Sie können gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 30. Juni 1992 erklären, daß sie versicherungspflichtig werden wollen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist. Unbeschadet der Sätze 2 und 3 gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 10 über einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag finden Anwendung. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 beginnt der Anspruch mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat; geht der Antrag bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse ein, beginnt der Anspruch mit dem 1. Januar 1992.

§ 56b ■ ■ ■

Endet die in § 6 Abs. 1 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung genannte Fünfjahresfrist nach dem 31. Dezember 1988, bleibt die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bestehen; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Endet die Fünfjahresfrist vor dem 1. Juli 1989, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Erklärung bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Fünfjahresfrist abgegeben werden kann.

§§ 57 - 60 ■ ■ ■

(aufgehoben)

§ 61 ■ ■ ■

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:

1. der zweite Teil,
2. § 28 Satz 3,
3. § 59.

KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGS- ENTGELTVERORDNUNG

vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 156).

§ 1 ■■■

Dem Entgelt im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind nicht zuzurechnen:

1. Aufwendungen für nachgewiesene Reisekosten des selbständigen Künstlers oder Publizisten, die der zur Abgabe Verpflichtete übernimmt, soweit sie die in § 3 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes genannten Grenzen nicht übersteigen,
2. übliche Aufwendungen für die Bewirtung des selbständigen Künstlers oder Publizisten.

§ 2 ■■■

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÜBERWACHUNG DER ENTRICHTUNG DER BEITRAGSANTEILE UND DER KÜNSTLERSOZIALABGABE NACH DEM KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGSGESETZ

(KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung)

Vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2007
(BGBl. I S. 1034).

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze ■ ■ ■

(1) Die Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe durch die Unternehmer ohne Beschäftigte und die Ausgleichsvereinigungen wird von der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften überwacht. Die Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch die Arbeitgeber wird von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Beitragsverfahrensverordnung überwacht.

(2) Die Überwachung kann in Form einer schriftlichen Prüfung oder in Form einer Außenprüfung erfolgen.

§ 2 Gegenstand ■ ■ ■

(1) Gegenstand der Prüfung sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die maßgebend sind für die Feststellung

1. der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse (Beitragsgrundlagen),

2. der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe (Abgabegrundlagen).

(2) Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken.

§ 3 Zeitpunkt ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung; dabei bestimmt sie bei der Prüfung der Versicherten den Zeitpunkt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Prüfung der Versicherten soll erfolgen, wenn

1. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, oder
2. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Versicherte über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen Angaben nicht gemacht haben, oder
3. Versicherte in drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes nicht abgegeben haben.

Im Übrigen erfolgen Prüfungen von Versicherten im Einzelfall nach dem Ermessen der Künstlersozialkasse.

(3) Der Abstand zwischen zwei Prüfungen soll mindestens vier Jahre betragen. Dieser Zeitraum kann unterschritten werden, wenn besondere Gründe bei den zu Prüfenden eine vorzeitige Prüfung gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 4 Mitwirkung ■ ■ ■

Die zu Prüfenden haben bei der Ermittlung der Beitrags- und Abgabegrundlagen mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt Pflichten der Versicherten

§ 5 Vorlage von Unterlagen ■ ■ ■

(1) Die Versicherten haben bei der Prüfung ihre Einkommensteuerbescheide vorzulegen.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, haben sie auf Verlangen außerdem alle vorhandenen Unterlagen über

1. ihre Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer künstlerischen oder publizistischen Werke oder Leistungen geführt haben,
2. die dafür erhaltenen Entgelte sowie über die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten veranlaßt worden sind,

vorzulegen, soweit die Vorlage für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.

§ 6 Auskunft ■ ■ ■

Die Versicherten haben über die Beitrags- und die Abgabegrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. ihren Namen, ihre früheren Namen, ihre Künstlernamen und Pseudonyme, ihr Geburtsdatum und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
2. die Orte, an denen sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
3. die Art und Weise, in der sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
4. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer Werke oder Leistungen geführt haben,

5. die Namen und die Anschriften derjenigen, die ihre Werke oder Leistungen in Anspruch genommen haben,
 6. ihre Einnahmen aus künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten sowie die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch die Tätigkeiten veranlaßt worden sind,
 7. sonstige Zuwendungen, die sie von zur Abgabe Verpflichteten erhalten haben,
 8. die für eine Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Tatsachen,
 9. die Annahmen, die der Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes zugrunde gelegen haben,
- soweit dies für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.

Dritter Abschnitt **Pflichten der zur Abgabe Verpflichteten**

§ 7 Vorlage von Unterlagen ■ ■ ■

Die zur Abgabe Verpflichteten haben bei der Prüfung auf Verlangen

1. die Aufzeichnungen nach § 28 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sowie alle ihnen zugrundeliegenden Unterlagen,
2. die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
3. alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten oder enthalten können über
 - a) die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben,
 - b) die dafür gezahlten Entgelte,
4. die Meldungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Entgeltunterlagen nach § 8 der Beitragsverfahrensverordnung,

5. Auszüge aus den Prüfberichten der Finanzbehörden und die Prüfungsmitteilungen der Versicherungsträger,

vorzulegen, soweit die Vorlage für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe, der Versicherungspflicht oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.

§ 8 Auskunft ■ ■ ■

Die zur Abgabe Verpflichteten haben über die Abgabe- und die Beitragsgrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme sowie die Anschriften der Personen, an die sie Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben,
2. die Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten für sie tätig geworden sind,
3. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme der Werke oder Leistungen geführt haben,
4. die gezahlten Entgelte,
5. die Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 des Künstlersozialversicherungsgesetzes,

soweit dies für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe, der Versicherungspflicht oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.

Vierter Abschnitt Außenprüfung

§ 9 Ankündigung ■ ■ ■

(1) Die Außenprüfung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die Künstlersozialkasse. In der Ankündigung sind den zu Prüfenden der Tag, der voraussichtliche Prüfungsbeginn und die Namen der Prüfer sowie die Gründe für eine vorzeitige Prüfung nach § 3 Abs. 3 mitzuteilen. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muß jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen.

(2) Mit Einwilligung der zu Prüfenden kann die Prüfung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen durchgeführt werden. Die Prüfung kann ohne Ankündigung oder ohne Einhaltung einer angekündigten Frist durchgeführt werden, wenn sonst der Prüfungszweck gefährdet würde.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden soll die Prüfung auf einen anderen als den angekündigten Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden und durch die Verlegung eine Verjährung von Forderungen nicht eintritt.

§ 10 Ausweispflicht ■ ■ ■

Die Prüfer der Künstlersozialkasse haben sich auszuweisen.

§ 11 Durchführung ■ ■ ■

(1) Die Außenprüfung der zur Abgabe Verpflichteten erfolgt während der Betriebszeit in ihren Geschäftsräumen. Sie haben einen zur Durchführung der Außenprüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sind die Geschäftsräume der zur Abgabe Verpflichteten gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, erfolgt die Prüfung in diesen Wohnungen oder an einem anderen, von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Ort nur im beiderseitigen Einvernehmen; anderenfalls erfolgt die Prüfung in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse.

(2) Eine Außenprüfung der Versicherten erfolgt nur im beiderseitigen Einvernehmen. Die Prüfung erfolgt auf Vorschlag der Versicherten in ihren Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen oder in ihren Wohnungen, ansonsten an einem anderen, von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Ort.

(3) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen Unterlagen der Geprüften auf Kosten der Künstlersozialkasse vervielfältigt werden.

(4) Für die Prüfbarkeit von Aufzeichnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, gelten die in § 10 Abs. 1 und 3 bis 5 der Beitragsverfahrensverordnung genannten Anforderungen entsprechend. Den Prüfern sind die gewünschten Unterlagen unverzüglich auszudrucken, oder es sind lesbare Reproduktionen herzustellen, soweit ihnen die Nutzung der bei den zu Prüfenden installierten Technik nicht zuzumuten ist.

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Prüfbericht ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht festzuhalten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Prüfung schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die für die Beitrags- und Abgabegrundlagen erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzustellen. Führt die Prüfung zu keiner Änderung der Beitrags- und Abgabegrundlagen, so genügt es, wenn dies den Geprüften schriftlich mitgeteilt wird.

§ 13 Mängelbeseitigung ■ ■ ■

Die Geprüften haben die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben; die Künstlersozialkasse kann ihnen hierzu eine Frist setzen. Die Geprüften haben außerdem Vorkehrungen zu treffen, damit die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. Die Künstlersozialkasse kann hierzu Auflagen erteilen. Außerdem kann sie den Geprüften auferlegen, die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen mitzuteilen.

§ 14 Kosten ■ ■ ■

Kosten oder Verdienstaufschlag, die den Geprüften durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

Sechster Abschnitt Schlußvorschrift

§ 15 Inkrafttreten ■ ■ ■

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DEN BEIRAT UND DIE AUSSCHÜSSE BEI DER KÜNSTLERSOZIALKASSE

Vom 13. August 1992 (BGBl. I S. 1149),

zuletzt geändert durch Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1027)

Auf Grund des § 48 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) wird verordnet:

Erster Abschnitt Beirat

§ 1 Aufgaben ■ ■ ■

Der Beirat berät die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Erfassung des versicherungs- und abgabepflichtigen Personenkreises und der Entscheidung über die Versicherungs- und Abgabepflicht.

§ 2 Zusammensetzung ■ ■ ■

(1) Der Beirat besteht aus höchstens je 12 Mitgliedern aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten.

(2) Auf jeden der Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst entfallen höchstens je drei Mitglieder aus den Kreisen der Versicherten und der zur Abgabe Verpflichteten.

(3) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder ■ ■ ■

Die Mitglieder des Beirats sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 4 Amtsdauer ■ ■ ■

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu berufen.

§ 5 Vorsitz ■ ■ ■

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen verschiedenen Kreisen (§ 2 Abs.1) angehören. Nach jeweils einem Jahr wechseln sich die Gewählten im Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz ab.

§ 6 Einberufung ■ ■ ■

(1) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirats durch schriftliche Einladung zu den Sitzungen ein; dabei soll nach Möglichkeit eine Frist von einem Monat eingehalten werden.

(2) Der Beirat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern einzuladen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied seinen Stellvertreter sowie die Künstlersozialkasse zu benachrichtigen.

(4) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Soll der Beirat zur Feststellung des Haushaltsplans nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gehört werden, ist der Einladung der Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

§ 7 Sitzung ■ ■ ■

(1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(2) An den Sitzungen kann neben dem Mitglied der Stellvertreter ohne Stimme und Entschädigung teilnehmen.

§ 8 Beschlußfassung ■ ■ ■

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Erstattung der baren Auslagen, Pauschbetrag für Zeitaufwand ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse erstattet den Mitgliedern des Beirats ihre baren Auslagen. Die Erstattung richtet sich nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 39 Euro. Für den Vorsitzenden beträgt der Pauschbetrag 75 Euro.

Zweiter Abschnitt **Ausschüsse**

§ 10 Berufung der Mitglieder ■ ■ ■

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird für jeden der Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst ein Ausschuß nach § 39 Abs. 1 des Gesetzes (Widerspruchsausschuß) gebildet.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 des Gesetzes aus den Reihen der Beiratsmitglieder des jeweiligen Bereichs berufen.

§ 11 Berufung der Stellvertreter ■ ■ ■

Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen. Werden mehrere Stellvertreter berufen, ist bei der Berufung die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Amtsdauer ■ ■ ■

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter richtet sich nach ihrer Amtsdauer als Mitglieder oder Stellvertreter im Beirat. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Vorsitz ■ ■ ■

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt jeweils der Vertreter der Künstlersozialkasse.

§ 14 Zuständigkeit ■ ■ ■

(1) Betrifft der Gegenstand des Widerspruchs nur einen Bereich, ist der Ausschuß des betroffenen Bereichs zuständig.

(2) Betrifft der Gegenstand des Widerspruchs mehrere Bereiche, bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:

1. Ist der Widerspruchsführer ein Versicherter, ist der Ausschuß des Bereichs zuständig, in dem der Versicherte das überwiegende Arbeitseinkommen erzielt.
 2. Ist der Widerspruchsführer ein zur Abgabe Verpflichteter, ist der Ausschuß des Bereichs zuständig, auf den die überwiegende Entgeltsumme im Sinne des § 25 des Gesetzes entfällt.
- (3) Hält sich ein Ausschuß nicht für zuständig, bestimmt die Künstlersozialkasse den zuständigen Ausschuß.

§ 15 Einberufung ■■■

- (1) Zu den Sitzungen des Ausschusses lädt der Vorsitzende ein.
- (2) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16 Sitzung ■■■

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 17 Hinderungsgründe ■■■

Ist ein Mitglied aus den in § 16 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gründen oder einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen, hat es dies dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

§ 18 Entscheidung ■■■

- (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (2) Der Ausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, ob der Widerspruch zurückgewiesen, ihm ganz oder teilweise stattgegeben oder in der Sache weiter aufgeklärt werden soll. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als zurückgewiesen.

§ 19 Niederschrift ■■■

Über die Ausschußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die getroffene Entscheidung enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 Widerspruchsbescheid ■ ■ ■

Der Widerspruchsbescheid ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und, sofern er nicht nach § 21 beanstandet wird, zuzustellen.

§ 21 Beanstandung von Rechtsverstößen ■ ■ ■

(1) Verstößt eine Entscheidung eines Widerspruchsausschusses gegen Gesetz oder sonstiges für die Künstlersozialkasse maßgebendes Recht, hat die Künstlersozialkasse die Entscheidung schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Entscheidung zu setzen.

(2) Verbleibt der Ausschuß bei seiner Entscheidung, hat die Künstlersozialkasse die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Hat die Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung nicht entschieden, ist der Widerspruchsbescheid zuzustellen.

§ 22 Erstattung der baren Auslagen, Pauschbetrag für Zeitaufwand ■ ■ ■

Für die Tätigkeit der Beiratsmitglieder in den Ausschüssen gilt § 9 entsprechend.

Dritter Abschnitt Schlußvorschrift

§ 23 Inkrafttreten ■ ■ ■

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

SOZIALGESETZBUCH VIERTES BUCH (SGB IV) – GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNG

(Auszug)

§ 28p Prüfung bei den Arbeitgebern ■ ■ ■

...

(1a) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Das Prüfverfahren kann mit der Aufforderung zur Meldung eingeleitet werden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen insoweit die erforderlichen Verwaltungsakte einschließlich der Widerspruchsbescheide. Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Künstlersozialkasse über Sachverhalte, soweit sie Melde- und Abgabepflichten der Arbeitgeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz betreffen.

(2) Im Bereich der Regionalträger richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

...

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Regionalträger nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

...

(8) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt eine Datei, in der der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer und weitere Identifikationsmerkmale eines jeden Arbeitgebers sowie die für die Planung der Prüfungen bei

den Arbeitgebern und die für die Übersichten nach Absatz 7 erforderlichen Daten gespeichert sind; die Deutsche Rentenversicherung Bund darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern und zur Ermittlung der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtigen Unternehmer verarbeiten und nutzen. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern eine Datei, in der neben der Betriebsnummer eines jeden Arbeitgebers nur die Versicherungsnummern der bei ihm Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung, die Bezeichnung der für jeden Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle sowie eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung gespeichert sind. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei nach § 150 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches sowie die Daten der Datei nach § 150 Abs. 3 des Sechsten Buches für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen; die Daten der Stammsatzdatei darf sie auch für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches verarbeiten und nutzen. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten,
3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde, sowie
4. die bei der Künstlersozialkasse über den Arbeitgeber gespeicherten Daten zur Melde- und Abgabepflicht für den Zeitraum seit der letzten Prüfung

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, sowie ihre Pflichten als zur Abgabe Verpflichtete nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bei der Datenstelle und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Träger der Rentenversicherung, die Einzugsstellen, die Künstlersozialkasse und die Bundesagentur für Arbeit sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle die für die Prüfung bei den Arbeitgebern

erforderlichen Daten zu übermitteln. Sind für die Prüfung bei den Arbeitgebern Daten zu übermitteln, so dürfen sie auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

...

§ 36a Besondere Ausschüsse ■ ■ ■

(1) Durch Satzung können

1. der Erlass von Widerspruchsbescheiden und

2. in der Unfallversicherung ferner

a) die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,

b) Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

besonderen Ausschüssen übertragen werden. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Satzung regelt das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse und die Bestellung ihrer Mitglieder. Zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen und, wenn die Satzung deren Mitwirkung vorsieht, Bedienstete des Versicherungsträgers. In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung können auf Vorschlag der Künstlersozialkasse zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse Personen aus den Kreisen der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten und Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung bestellt werden.

(3) Die §§ 40 bis 42 sowie § 63 Abs. 3a und 4 gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse entsprechend.

SOZIALGESETZBUCH FÜNFTES BUCH (SGB V) – GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

(Auszug)

§ 5 Versicherungspflicht ■ ■ ■

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 144 des Dritten Buches) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
- 2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistungen zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
3. ...
4. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
5. bis 10. ...
11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren,

- 11a. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend.
12. ...
13. Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und
- a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder
 - b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 oder den in § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten
- (2) bis (4) ...
- (5) Nach Absatz 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist.
- ...

§ 46 Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld ■ ■ ■

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht

1. bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41) von ihrem Beginn an,
2. im übrigen von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt.

Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten entsteht der Anspruch auf Krankengeld von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an. Der Anspruch auf Krankengeld für die in Satz 2 genannten Versicherten entsteht bereits vor der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu dem von der Satzung bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Versicherte gegenüber der Künstler-sozialkasse eine entsprechende Erklärung abgibt und solange diese Erklä-

rung nicht widerrufen wird. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf ihren Eingang folgenden Kalendermonats an abgegeben und nur zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden. Leistungen nach Satz 3 sind nicht für Versicherungsfälle zu erbringen, die vor dem Eingang der Erklärung bei der Künstlersozialkasse eingetreten sind.

§ 47 Höhe und Berechnung des Krankengeldes ■ ■ ■

(1) Das Krankengeld beträgt 70 vom Hundert des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf 90 vom Hundert des bei entsprechender Anwendung des Absatzes 2 berechneten Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen. Für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach Satz 2 ist der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 2 Satz 6 ergebende Anteil am Nettoarbeitsentgelt mit dem Vomhundertsatz anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. Das nach Satz 1 bis 3 berechnete kalendertägliche Krankengeld darf das sich aus dem Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 ergebende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Regelentgelt wird nach den Absätzen 2, 4 und 6 berechnet. Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit dreißig Tagen anzusetzen. Bei der Berechnung des Regelentgelts nach Satz 1 und des Nettoarbeitsentgelts nach den Sätzen 2 und 4 sind die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches nicht zu berücksichtigen.

(2) bis (3)

(4) [...] Für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte ist das Regelentgelt aus dem Arbeitseinkommen zu berechnen, das der Beitragsbemessung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegen hat; dabei ist für den Kalendertag der dreihundertsechzigste Teil dieses Betrages anzusetzen. Die Zahl dreihundertsechzig ist um die Zahl der Kalendertage zu vermindern, in denen eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht bestand oder für die nach § 234 Abs. 1 Satz 3 Arbeitseinkommen nicht zugrunde zu legen ist. Die Beträge nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bleiben außer Betracht.

...

§ 53 Wahltarife ■ ■ ■

(1) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung vorsehen, dass Mitglieder jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Krankenkasse zu tragenden Kosten übernehmen können (Selbstbehalt). Die Krankenkasse hat für diese Mitglieder Prämienzahlungen vorzusehen.

(2) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung für Mitglieder, die im Kalenderjahr länger als drei Monate versichert waren, eine Prämienzahlung vorsehen, wenn sie und ihre nach § 10 mitversicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr Leistungen zu Lasten der Krankenkasse nicht in Anspruch genommen haben. Die Prämienzahlung darf ein Zwölftel der jeweils im Kalenderjahr gezahlten Beiträge nicht überschreiten und wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres an das Mitglied gezahlt. Die im dritten und vierten Abschnitt genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 und den §§ 24 bis 24b sowie Leistungen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Krankenkasse hat in ihrer Satzung zu regeln, dass für Versicherte, die an besonderen Versorgungsformen nach § 63, § 73b, § 73c, § 137f oder § 140a teilnehmen, Tarife angeboten werden. Für diese Versicherten kann die Krankenkasse eine Prämienzahlung oder Zuzahlungsermäßigungen vorsehen.

(4) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung vorsehen, dass Mitglieder für sich und ihre nach § 10 mitversicherten Angehörigen Tarife für Kostenerstattung wählen. Sie kann die Höhe der Kostenerstattung variieren und hierfür spezielle Prämienzahlungen durch die Versicherten vorsehen. § 13 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt nicht.

(5) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung die Übernahme der Kosten für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen regeln, die nach § 34 Abs. 1 Satz 1 von der Versorgung ausgeschlossen sind, und hierfür spezielle Prämienzahlungen durch die Versicherten vorsehen.

(6) u. (7) (am 1.1.2009 in Kraft)

(8) Die Mindestbindungsfrist für Wahltarife mit Ausnahme der Tarife nach Absatz 3 beträgt drei Jahre. Abweichend von § 175 Abs. 4 kann die Mitgliedschaft frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Die Satzung hat für Tarife ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen vorzusehen. Die Prämienzahlung an Versicher-

te darf bis zu 20 vom Hundert, für einen oder mehrere Tarife einschließlich Prämienzahlungen nach § 242 30 vom Hundert der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches sowie § 257 Abs. 1 Satz 1, jedoch nicht mehr als 600 Euro, bei einem oder mehreren Tarifen einschließlich Prämienzahlungen nach § 242 900 Euro jährlich betragen. Satz 4 gilt nicht für Versicherte, die Teilkostenerstattung nach § 14 gewählt haben. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können nur Tarife nach Absatz 3 wählen.

(9) Die Aufwendungen für jeden Wahltarif müssen aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen, die durch diese Maßnahmen erzielt werden, finanziert werden. Die Krankenkassen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre über diese Einsparungen gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen

§ 186 Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger ■ ■ ■

(1) bis (2a)

(3) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht auf Grund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (§ 179 Abs. 2) unterbrochen worden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat, spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.

§ 190 Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger ■ ■ ■

(1) bis (4)

(5) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht auf Grund der Feststellung der Künstlersozialkasse endet; § 192 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 192 Fortbestehen der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger ■ ■ ■

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange

1. ...

2. Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird,

3. von einem Rehabilitationsträger während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird oder

4. Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch bezogen wird.

(2) Während der Schwangerschaft bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch erhalten, wenn das Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst oder das Mitglied unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist, es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft nach anderen Vorschriften

§ 234 Beitragspflichtige Einnahmen der Künstler und Publizisten ■ ■ ■

(1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder wird der Beitragsbemessung der dreihundertsechzigste Teil des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens (§ 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes), mindestens jedoch der einhundertachtzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Für die Dauer des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, wird auf Antrag des Mitglieds das in dieser Zeit voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen nach Satz 1 mit dem auf den Kalendertag entfallenden Teil zugrunde gelegt, wenn es im Durchschnitt monatlich 325 Euro übersteigt. Für Kalendertage, für die Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder für die Beiträge nach § 251 Abs. 1 zu zahlen sind, wird Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt. Arbeitseinkommen sind auch die Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen.

(2) § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 sowie die §§ 228 bis 231 gelten entsprechend.

§ 242 Erhöhter Beitragssatz ■ ■ ■

Für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, ist der allgemeine Beitragssatz entsprechend zu erhöhen.

§ 251 Tragung der Beiträge durch Dritte ■ ■ ■

(1) bis (2)

(3) Die Künstlersozialkasse trägt die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder. Hat die Künstlersozialkasse nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes das Ruhen der Leistungen festgestellt, entfällt für die Zeit des Ruhens die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages, es sei denn, das Ruhen endet nach § 16 Abs. 2 Satz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Bei einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 2 Satz 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist die Künstlersozialkasse zur Entrichtung der Beiträge für die Zeit des Ruhens insoweit verpflichtet, als der Versicherte seine Beitragsanteile zahlt.

b(Auszug)

§ 2 Selbständig Tätige ■ ■ ■

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. bis 4. ...

5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,

6. bis 9. ...

10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421 I des Dritten Buches.

Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer in dieser Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist. ...

§ 165 Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger ■ ■ ■

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. ...

2. ...

3. bei Künstlern und Publizisten das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen (§ 12 Künstlersozialversicherungsgesetz), mindestens jedoch 3.900 Euro, wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütung für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen sind,
...

(1a) ...

(1b) Bei Künstlern und Publizisten wird für die Dauer des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, auf Antrag des Versicherten das in diesen Zeiten voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen, wenn es im Durchschnitt monatlich 325 Euro übersteigt, zugrunde gelegt.

§ 169 Beitragstragung bei selbständig Tätigen ■ ■ ■

Die Beiträge werden getragen

1. ...

2. bei Künstlern und Publizisten von der Künstlersozialkasse,

...

§ 175 Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse zahlt für nachgewiesene Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld sowie für nachgewiesene Anrechnungszeiten von Künstlern und Publizisten keine Beiträge.

(2) Die Künstlersozialkasse ist zur Zahlung eines Beitrags für Künstler und Publizisten nur insoweit verpflichtet, als diese ihren Beitragsanteil zur Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz an die Künstlersozialkasse gezahlt haben.

SOZIALGESETZBUCH ELFTES BUCH (SGB XI) – SOZIALE PFLEGEVERSICHERUNG

(Auszug)

§ 20 Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ■ ■ ■

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind:

1. ...

2. ...

2a. ...

3. ...

4. selbständige Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,

...

AUSKUNFTE UND ANSCHRIFTEN

Anschrift der Künstlersozialkasse

Postanschrift:
Künstlersozialkasse
26380 Wilhelmshaven
Telefon 04421 7543 - 9
Telefax 04421 7543 - 586
E-Mail auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Die Künstlersozialkasse gibt Auskunft zu allen Fragen rund um die Künstlersozialversicherung. Im Internet stehen weitere, ausführliche Informationen zur Abgabe- oder Versicherungspflicht unter www.kuenstlersozialkasse.de bereit.

Anschriften der Träger der Deutschen Rentenversicherung

Die Träger der Rentenversicherung geben Auskunft über die Ersterfassung und die Betriebsprüfung abgabepflichtiger Arbeitgeber.

Über den Internetauftritt der Träger der Deutschen Rentenversicherung sind weitere Informationen über die Prüfung der Arbeitgeberpflichten im Hinblick auf das Künstlersozialversicherungsgesetz verfügbar (www.deutsche-rentenversicherung.de; dort Angebote für spezielle Zielgruppen – Arbeitgeber und Steuerberater; dort Stichwort Künstler-sozialabgabe).

Die Anschriften der einzelnen Träger lauten:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (ehemals LVA Baden-Württemberg)

76122 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0
Telefax 0721 825-21229

**Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
(ehemals Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz und
Deutsche Rentenversicherung Oberbayern)**

84024 Landshut
Telefon 0871 81-0
Telefax 0871 81-2140

**Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
(ehemals LVA Berlin und LVA Brandenburg)**

Sitz Frankfurt (Oder)
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0
Telefax 0335 551-1295

**Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
(ehemals LVA Braunschweig und LVA Hannover)**

Lange Weihe 2
30875 Laatzen
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-2635

**Deutsche Rentenversicherung Bund
(ehemals BfA - Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und VDR -
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger)**

10704 Berlin
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27240

**Deutsche Rentenversicherung Hessen
(ehemals LVA Hessen)**

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1600

**Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
(ehemals LVA Thüringen, LVA Sachsen-Anhalt und LVA Sachsen)**

Sitz Leipzig
Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55
Telefax 0341 550-5900

**Deutsche Rentenversicherung Nord
(ehemals LVA Schleswig Holstein, LVA Mecklenburg-Vorpommern und
LVA Freie und Hansestadt Hamburg)**

Sitz Lübeck
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0
Telefax 0451 485-1777

**Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken
(ehemals LVA Ober- und Mittelfranken)**

95440 Bayreuth
Telefon 0921 607-0
Telefax 0921 607-398

**Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen
(ehemals LVA Oldenburg-Bremen)**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0
Telefax 0441 927-2563

**Deutsche Rentenversicherung Rheinland
(ehemals LVA Rheinprovinz)**

40194 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0
Telefax 0211 937-3096

**Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
(ehemals LVA Rheinland-Pfalz)**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0
Telefax 06232 17-2589

**Deutsche Rentenversicherung Saarland
(ehemals LVA für das Saarland)**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0
Telefax 0681 3093-199

**Deutsche Rentenversicherung Schwaben
(ehemals LVA Schwaben)**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0
Telefax 0821 500-1000

**Deutsche Rentenversicherung Unterfranken
(ehemals LVA Unterfranken)**

Friedenstraße 12/14
97072 Würzburg
Telefon 0931 802-0
Telefax 0931 802-243

**Deutsche Rentenversicherung Westfalen
(ehemals LVA Westfalen)**

48125 Münster
Telefon 0251 238-0
Telefax 0251 238-2960

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: Juli 2007

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr: A 298

Telefon: 0180 51 51 51 0*
Fax: 0180 51 51 51 1*
Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: <http://www.bmas.bund.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 01805 676716*
Fax: 01805 676717*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

*Kostenpflichtig. Es gilt der Preis entsprechend der Preisliste Ihres
Telefonanbieters – in der Regel 0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz.

Gestaltung/Satz: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Gedruckt auf Recyclingpapier